

ADVOCARD
ANWALTS LIEBLING



IHR RECHTSSCHUTZ IM DETAIL.

Alle Informationen rund um Ihre Rechtsschutzversicherung.

RECHTSSCHUTZMAPPE 2023

2 KUNDENINFORMATION

**TYPISCH ADVOCARD:
MIT EINEM GRIFF IST ALLES DA.**



Hier legen Sie ganz bequem zum Beispiel folgende Unterlagen ab:

- **Antrag**
- **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **Beratungsprotokoll**

So haben Sie – falls benötigt – alles schnell zur Hand.

IHR RECHTSSCHUTZ SCHWARZ AUF WEISS.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
vielen Dank für Ihr Vertrauen in ADVOCARD.

Gerne übergeben wir Ihnen hier wichtige Informationen zu Ihrem Rechtsschutzvertrag. Bitte bewahren Sie dieses Dokument zusammen mit Ihren weiteren Unterlagen gut auf.

Was ist für Sie besonders wichtig?

- Auf den Seiten 8 und 9 haben wir unsere Leistungen und einige Fallbeispiele übersichtlich dargestellt.
- Im mittleren Teil beschreiben dann unsere Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen ausführlich Ihren Rechtsschutz. Viele Beispiele erklären den Inhalt. Leider konnten wir juristische Fachbegriffe nicht ganz vermeiden. Die wichtigsten sind kursiv geschrieben. Zum besseren Verständnis haben wir diese am Ende der Bedingungen erklärt.
- Auf den letzten Seiten informieren wir Sie über den Schutz Ihrer Daten.

Haben Sie Fragen?

Sehr gerne stehen wir Ihnen bei Fragen mit Rat und Tat zur Seite. Wählen Sie einfach unsere Hotline 040 23 73 1-0. 24 Stunden, 7 Tage die Woche sind unsere Experten für Sie da.

Ihre ADVOCARD

UNSERE INFORMATIONEN ZUM RECHTSSCHUTZ

■ Kundeninformation	4–7
■ Leistungsübersicht	8–9
■ Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2023)	10–47
■ Vertragsbestimmungen	48–55
■ Hinweise zum Schutz Ihrer Daten	56–57
■ Dienstleisterübersicht	58–59

4 KUNDENINFORMATION

INFORMATIONEN NACH § 7 ABS. 1 UND 2 VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (VVG) IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG

1. IDENTITÄT DES VERSICHERERS

Name: ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Anschrift: Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg
Registernummer: 12516

2. LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT DES VERSICHERERS

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Besenbinderhof 43
20097 Hamburg
Vertreten durch den Vorstand:
Roland Stoffels (Vorsitzender),
Jens Bönisch, Dr. Heike Ottemann-Toya
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Robert Wehn

3. HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES VERSICHERERS

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG betreibt die Rechtsschutzversicherung.

4. WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLISTUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG (ARB 2023) und die Vertragsbestimmungen 2023.

In unserem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherung informiert.

Nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls und dem Feststellen unserer Leistungspflicht erbringen wir die im Versicherungsvertrag vereinbarte Leistung.

5. GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG EINSCHLIESSLICH ALLER STEUERN

Der Beitrag Ihrer Versicherung, den Sie Ihrem Antrag entnehmen können, hängt von der von Ihnen gewählten Produktkombination ab.

6. EINZELHEITEN HINSICHTLICH DER ZAHLUNG UND DER ERFÜLLUNG

Der erste oder einmalige Beitrag ist *unverzüglich* nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

Folgebeiträge sind nach der vereinbarten Zahlweise (zum Beispiel monatlich oder jährlich) zu zahlen. Die Zahlweise entnehmen Sie Ihrem Antrag.

Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und dem berechtigten Einziehen nicht widersprochen wird. Einzelheiten finden Sie in § 9 ARB 2023.

7. GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Wir nehmen nur Anträge nach dem gültigen Tarif und den jeweils gültigen ARB an. Der Antrag muss innerhalb des Kalenderjahrs, in dem die beiden Bedingungen gelten, unterschrieben sein.

8. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und den Zugang des Versicherungsscheins zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem von Ihnen gewünschten und im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Frühesten Beginn ist einen Tag nach Eingang Ihres Antrags. Jedoch beginnt der Versicherungsschutz nur, wenn Sie den Beitrag *unverzüglich* nach Fälligkeit zahlen und die Wartezeit abgelaufen ist. In den vereinbarten Fällen besteht eine 3-monatige Wartezeit, die unter bestimmten Voraussetzungen entfallen kann. Näheres finden Sie in § 4 ARB 2023.

9. ENDE DES VERTRAGS, KÜNDIGUNGSBEDINGUNGEN

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahrs oder jedes darauf folgenden Jahrs kündigen. Sie als auch wir können zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahrs kündigen.

Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Näheres dazu finden Sie in § 8 ARB 2023.

Bejahren wir unsere Leistungspflicht für mindestens 2 innerhalb von 12 Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind Sie und wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den 2. oder jeden weiteren Rechtsschutzfall erfolgen. Näheres finden Sie in § 13 ARB 2023.

10. ANWENDBARES RECHT

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. SPRACHEN

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

12. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN UND GERICHTSSTÄNDE

An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen. Sie können sich mit Ihren Fragen oder Beschwerden natürlich auch stets an Ihren Vermögensberater wenden.

a) **Unser Beschwerdemanagement**

Bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig. Bitte senden Sie Ihre Beschwerde an:

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Referat Qualitätssicherung
Besenbinderhof 43
20097 Hamburg
E-Mail: vorstandsdialog@advocard.de

Zu Ihrer Beschwerde erhalten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eine Antwort.

b) **Versicherungsbudermann**

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsbudermann ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsbudermann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsbudermann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsbudermann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Verbraucher arbeitet er kostenfrei.

c) **Versicherungsaufsicht**

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktadressen sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

d) **Rechtsweg**

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

13. ANTRAGSBINDUNGSFRIST

An Ihren Antrag sind Sie vier Wochen ab Antragstellung gebunden (Antragsbindungsfrist). Das bedeutet, dass wir uns innerhalb dieser Frist entscheiden müssen, ob wir den Antrag annehmen oder nicht. Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, der mit Ihrem Einverständnis, z.B. durch Zahlung des Erstbeitrags, ebenfalls zum Vertragsschluss führt. Unabhängig von der Antragsbindungsfrist können Sie Ihren Antrag widerrufen.

WERBEWIDERSPRUCH

Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil schriftlich widersprechen. Kontaktieren Sie uns hierfür bitte über unsere Adresse oder E-Mail.

6 KUNDENINFORMATION

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen.

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG, Besenbinderhof 43 20097 Hamburg. Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an die E-Mail-Adresse nachricht@advocard.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um $\frac{1}{30}$ des auf einen Monat entfallenden Beitrags. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG

8 LEISTUNGSÜBERSICHT PRIVATKUNDEN

	Leistungsarten	Beispiele für Leistungsfälle in den einzelnen Leistungsarten	ADVOCARD-360°-PRIVAT	Privat-Rechtsschutz	Berufs-Rechtsschutz	Verkehrs-Rechtsschutz	Wohnungs-Rechtsschutz	ADVOCARD-Internet-Rechtsschutz
§ 2 a)	Schadenersatz-Rechtsschutz	Für Ihre Ansprüche auf Schadenersatz: nach einem Hundebiss nach einem Verkehrsunfall	✓	✓				
§ 2 b)	Arbeits-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: einer Kündigung durch den Arbeitgeber einem unvollständigen Arbeitszeugnis	✓		✓			
§ 2 c)	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: einer ungerechtfertigten Mieterhöhung durch den Vermieter der fehlerhaften Nebenkostenabrechnung	✓				✓	✓
§ 2 d)	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: Urlaubsmängeln oder einem defekt gelieferter Fernseher einer fehlerhaft ausgeführten Autoreparatur	✓	✓				✓
§ 2 e)	Steuer-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: der Nichtanerkennung der Werbungskosten der Gebühren für die laufende Grundstücksversorgung	✓	✓				✓
§ 2 f)	Sozial-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit mit der Berufsgenossenschaft wegen: der Ablehnung von Leistungen nach einem Arbeitsunfall der Nichtanerkennung der Berufsunfähigkeitsrente nach einem Verkehrsunfall	✓	✓				✓
§ 2 g)	Verwaltungs-Rechtsschutz	Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: einer Auflage als Hundebesitzer dem Entzug oder der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis	✓	✓				✓
§ 2 h)	Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Für die Verteidigung bei einem Disziplinarverfahren wegen der Verletzung der Schweigepflicht	✓		✓			
§ 2 i) aa)	Straf-Rechtsschutz bei verkehrsrechtlichen Vergehen	Für die Verteidigung im Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach einem Verkehrsunfall	✓				✓	
§ 2 i) bb)	Erweiterter Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich	Für die Verteidigung in einem Strafverfahren wegen der Verletzung der Streupflicht	✓	✓				✓
§ 2 j)	Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	Für die Verteidigung bei vorgeworfenen Ordnungswidrigkeiten wegen: unsachgemäßer Hausabfallbeseitigung einer Geschwindigkeitsüberschreitung	✓	✓				✓
§ 2 k) bb)	Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	Für einen Rat/Auskunft eines Anwalts bis 1.000 € wegen Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft	✓	✓				
§ 2 k) cc)	Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	Für Scheidung und Scheidungsfolgesachen bis 2.000 €	✓					
§ 2 l)	Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	Wenn Sie Opfer eines Verbrechens sind und als Nebenkläger in einem Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung auftreten	✓	✓	✓			
§ 2 n)	Telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung	Juristische Ersteinschätzung einer Rechtsfrage und Prüfung eines Dokuments	✓	✓	✓	✓	✓	
§ 2 p)	Beratungs-Rechtsschutz bei Vorsorge/Rechtsschutz im Betreuungsverfahren	Für den Rat/Auskunft bis 100 € beim Aufsetzen einer Betreuungs- oder Patientenverfügung	✓	✓				
§ 30 (E)	Vorsorgliche anwaltliche Beratung	Für die Beratung/Vertretung durch einen Anwalt bis 1.000 €, zum Beispiel bei Beratung zum Hauskauf oder Prüfung des neuen Arbeitsvertrags	✓					
§ 33 (4)	Schadenersatz-Rechtsschutz	Für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche auf Schadenersatz, zum Beispiel wenn Ihr Kind im Internet gemobbt wird	✓					✓
	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, zum Beispiel wenn eine im Internet bestellte Ware fehlerhaft ist	✓					✓
	Straf-Rechtsschutz	Wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, zum Beispiel bei einer Online-Auktion, obwohl Ihre Identität vorher gestohlen wurde	✓					✓
	Aktiver Straf-Rechtsschutz	Wenn ein Anwalt für Sie eine Strafanzeige erstattet wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Internet	✓					✓
	Beratungs-Rechtsschutz	Bei privaten Verstößen gehen das Urheberrecht für ein erstes anwaltliches Beratungsgepräch, zum Beispiel wenn Sie Musik aus dem Internet heruntergeladen haben	✓					✓

LEISTUNGSÜBERSICHT FIRMENKUNDEN

9

	Leistungsarten	Beispiele für Leistungsfälle in den einzelnen Leistungsarten	ADVOCARD-360° GEWERBE	Arbeitgeber-Rechtsschutz	Verkehrs-Rechtsschutz	Gewerbe-Rechtsschutz	Spezial-Straf-Rechtsschutz
§ 2 a)	Schadenersatz-Rechtsschutz	Für Ihre Ansprüche auf Schadenersatz: nach einer Verleumdung eines Wettbewerbers nach einem Verkehrsunfall mit dem Firmenwagen		✓	✓		
			✓		✓		
					✓		
§ 2 b)	Arbeits-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen einer Kündigungsschutzklage eines Arbeitnehmers	✓	✓			
§ 2 c)	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen einer ungerechtfertigten Mieterhöhung oder Kündigung durch den Vermieter	✓			✓	
§ 2 d)	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit über die Ermittlung des Restwerts für Ihr Leasingfahrzeug	✓		✓		
§ 2 e)	Steuer-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: einer Nachforderung der Gewerbesteuer der Einstufung der Kfz-Steuer der Erhöhung der Gebühr für die laufende Grundstücksversorgung			✓		
			✓		✓		
				✓	✓		
						✓	
§ 2 f)	Sozial-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: dem Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft der Berufsunfähigkeitsrente nach einem betrieblichen Verkehrsunfall		✓	✓		
			✓		✓		
						✓	
§ 2 g)	Verwaltungs-Rechtsschutz	Ihre rechtlichen Interessen bei Streit zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis	✓		✓		
§ 2 h)	Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Für die Verteidigung bei einem Disziplinarverfahren wegen der Verletzung der Schweigepflicht	✓	✓			✓
§ 2 i) aa)	Straf-Rechtsschutz bei verkehrsrechtlichen Vergehen	Für die Verteidigung im Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach einem Verkehrsunfall mit dem Firmenwagen	✓		✓		
§ 2 i) cc)	Straf-Rechtsschutz im gewerblichen Bereich	Für die Verteidigung in einem Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs umweltgefährdender Abfallbeseitigung	✓	✓			✓
§ 2 j)	Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	Für die Verteidigung bei vorgeworfenen <i>Ordnungswidrigkeiten</i> wegen: Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften Geschwindigkeitsüberschreitung Lärmbelästigungen aus dem Firmengelände			✓		✓
			✓		✓		
				✓	✓		
						✓	
§ 2 l)	Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	Wenn Sie Opfer eines <i>Verbrechens</i> sind und als Nebenkläger in einem Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung auftreten	✓		✓		
§ 2 m)	Spezial-Straf-Rechtsschutz	Ihr Unternehmen möchte die Folgen eines Ermittlungsverfahrens mildern bei angeblicher Steuerhinterziehung	✓				✓
§ 2 n)	Telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung	Juristische Ersteinschätzung einer Rechtsfrage und Prüfung eines Dokuments	✓	✓	✓	✓	✓
§ 2 o)	Daten-Rechtsschutz	Für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen bei einer Datenschutzbeschwerde und Aufforderung zur Löschung von Daten	✓				
§ 2 q)	Rechtsschutz für die Abwehr von Ansprüchen auf Schadenersatz durch abgelehnte Stellenbewerber	Für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, wenn sich ein Bewerber diskriminiert fühlt, weil ein anderer Bewerber bevorzugt wurde	✓				
§ 2 r)	Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz	Für die anwaltliche Beratung bis 1.000 €, wenn die Betriebs- oder Unternehmens-nachfolge geregelt werden soll	✓				

10 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (ARB 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

1. INHALT DER VERSICHERUNG

§ 1	Aufgaben Ihrer Rechtsschutzversicherung	13
§ 2	Unsere Leistungsarten: In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?	13
§ 3	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten: In welchen Rechtsangelegenheiten sind Sie nicht versichert?	15
§ 3 a	Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit	16
§ 4	Voraussetzungen für unsere Leistungen: Wann haben Sie Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	16
§ 4 a	Wechsel des Versicherers: Was gilt beim Wechsel der Versicherung?	18
§ 5	Unser Leistungsumfang: Welche Kosten übernehmen wir für Sie?	18
§ 5 a	Außergerichtliches Mediationsverfahren: Was gilt bei außergerichtlichen Mediationsverfahren?	20
§ 6	Örtlicher Geltungsbereich: Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	21

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 7	Beginn des Versicherungsschutzes: Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	21
§ 8	Dauer und Ende des Vertrags: Für welche Dauer ist Ihr Vertrag geschlossen?	21
§ 9	Beitrag: Was müssen Sie bei der Zahlung Ihres Beitrags beachten?	21
§ 10	Beitragsanpassung: Was kann zu einer Anpassung der Beiträge führen?	23
§ 11	Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung: Wie wirken sich persönliche oder sachliche Änderungen auf Ihren Beitrag aus?	24
§ 12	Wegfall des Gegenstands der Versicherung und Tod des Versicherungsnehmers: Was geschieht, wenn der eigentliche Anlass für die Versicherung nicht mehr besteht?	24
§ 13	Kündigung nach einem Rechtsschutzfall: In welchen Fällen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen?	24
§ 14	Gesetzliche Verjährung: Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	25
§ 15	Rechtsstellung mitversicherter Personen: Was gilt für mitversicherte Personen?	25
§ 16	Mitteilungen an uns: Was müssen Sie dabei beachten?	25

3. RECHTSSCHUTZFALL

§ 17	Verhalten im Rechtsschutzfall/Erfüllung von <i>Obliegenheiten</i> : Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?	25
§ 18	Entfällt	
§ 19	Gültiges Recht: Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	27
§ 20	Zuständiges Gericht: Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?	27

12 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21	Privat-Rechtsschutz für nicht Selbstständige und Selbstständige (Baustein P)	27
§ 22	Berufs-Rechtsschutz für nicht Selbstständige (Baustein B)	28
§ 23	Verkehrs-Rechtsschutz für nicht Selbstständige und Selbstständige (Baustein V)	28
§ 24	Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz (Baustein W)	30
§ 25	Gewerberäume- und Vermieter-Rechtsschutz (Baustein G)	31
§ 26	Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige (Baustein A)	31
§ 27	Spezial-Straf-Rechtsschutz (Baustein S)	32
§ 28	Telefonische und Online-Rechtsberatung	33
§ 29	Rechtsschutz für Landwirte (Landwirtschafts-, Verkehrs- und Spezial-Straf-Rechtsschutz)	34
§ 30	ADVOCARD-360°-PRIVAT	37
§ 31	ADVOCARD-360° GEWERBE	41
§ 32	Differenzdeckung	43
§ 33	ADVOCARD-Internet-Rechtsschutz	44

5. WELCHES RECHT WIRD ANGEWENDET?

6. WER IST FÜR BESCHWERDEN ZUSTÄNDIG?

7. SANKTIONSCLAUSEL

8. HÄUFIG VERWENDETE BEGRIFFE (GLOSSAR)

1. INHALT DER VERSICHERUNG

§ 1 AUFGABEN IHRER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen? Wir erbringen die dafür notwendigen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Den Umfang unserer Leistungen finden Sie

- in Ihrem Versicherungsantrag,
- im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen.

Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

§ 2 UNSERE LEISTUNGSARTE:

IN WELCHEN RECHTSBEREICHEN SIND SIE VERSICHERT?

Ihren Versicherungsschutz beschreiben wir ausführlich in den §§ 21–33. Er umfasst je nach Vereinbarung die folgenden Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche auf Schadenersatz. Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen. Ebenso dürfen Sie nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. *Dingliche Rechte* sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für Ihre dienstrechtlichen und versorgungsrechtlichen Ansprüche.

Wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber ein schriftliches Aufhebungsbauvorleben vorlegt, haben Sie Versicherungsschutz. Das Aufhebungsbauvorleben muss während der Vertragslaufzeit erfolgen. Ihr Arbeitgeber kann auch insolvent sein. Es liegt kein Rechtsschutzfall im Sinne von § 4 (1) d) ARB vor. Trotzdem tragen wir die gesetzlichen Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen.
(Beispiel: Streitigkeiten wegen Mieterhöhung.)
- sonstigen Nutzungsverhältnissen.
(Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht.)
- *dinglichen Rechten*, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen.
(Beispiel: Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze.)

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen *Schuldverhältnissen* und *dinglichen Rechten*. (Ein *Schuldverhältnis* besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein *dingliches Recht* kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a).
- Arbeits-Rechtsschutz.
(Beispiel: Streit um Ihr Arbeitsverhältnis.)

- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz.
(Beispiel: Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer/Besitzer eines Grundstücks/Gebäudes betroffen sind.)

e) Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Dazu gehören auch Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

f) Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

bb) um Ihre rechtlichen Interessen in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen und Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

Für die Vergabe von Studienplätzen umfasst der Versicherungsschutz jeweils ein verwaltungsgerichtliches Verfahren. Das gilt für Sie und die mitversicherten Personen während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (*Disziplinarrecht:* Es geht um Dienstvergehen, zum Beispiel von Beamten oder Soldaten. *Standesrecht:* Es geht um die berufsrechtlichen Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Anwälten.)

i) Straf-Rechtsschutz

aa) *Verkehrsrechtliche Vergehen – im privaten und gewerblichen Bereich*
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Das ist eine *Straftat*, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt. Diese *Straftat* ist im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das *Vergehen* vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein *Verbrechen* vorgeworfen wird. (Ein *Verbrechen* ist eine *Straftat*, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.) Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

bb) Sonstige Vergehen im privaten Bereich (erweiterter Straf-Rechtsschutz)

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind *Straftaten*, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

14 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das *Vergehen vorsätzlich* begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein *Verbrechen* vorgeworfen wird. (Ein *Verbrechen* ist eine *Straftat*, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.) Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie ehrenamtlich tätig sind und Sie für diese Tätigkeit kein Geld erhalten.

cc) Straf-Rechtsschutz im gewerblichen Bereich für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches *Vergehen* vorgeworfen wird. (*Vergehen* sind *Straftaten*, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das *Vergehen* ist *vorsätzlich* und *fahrlässig* nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird nur ein *fahrlässiges Verhalten* vorgeworfen.

Wird Ihnen ein *vorsätzliches* Verhalten vorgeworfen, haben Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen *vorsätzlichen* Verhaltens verurteilt werden, haben Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf *fahrlässiges Verhalten*, haben Sie ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein *Verbrechen* vorgeworfen. (*Straftat*, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)
 - Ihnen wird ein *Vergehen* vorgeworfen, das nur *vorsätzlich* begangen werden kann. (Beispiel: Beleidigung, Diebstahl, Betrug.)
- Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (Beispiel: Sie verstößen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)

k) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

- aa) für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Anwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.
- bb) hängt der Rat oder die Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Anwalts zusammen, übernehmen wir die gesetzlichen Kosten. In diesem Fall zahlen wir die gesetzlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bis höchstens 1.000 €.
- cc) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und derjenigen Ihres ehelichen oder eingetragenen

Lebenspartners in familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 1.000 € je Streitpartei und insgesamt 2.000 €.

Wenn jede Partei einen Anwalt beauftragt, wird die vereinbarte *Selbstbeteiligung* jeweils in beiden Fällen berücksichtigt. Wird insgesamt ein Anwalt beauftragt, ziehen wir die *Selbstbeteiligung* zu Ihren Gunsten nur einmal ab.

Die Wartezeit beträgt ein Jahr.

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

- aa) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie im privaten Bereich Opfer eines *Verbrechens* oder einer rechtswidrigen *Straftat* sind:
 - gegen die persönliche Freiheit nach den § 234, 234 a), 235, 236, 239, 239 a), 239 b) StGB.
 - gegen die sexuelle Selbstbestimmung (nach den § 174–180, 182 StGB).
 - gegen die körperliche Unversehrtheit nach den § 224, 225, 226, 340 Absatz 3 in Verbindung mit den § 224, 225, 226 StGB.
 - gegen das Leben nach den § 211, 212, 221.
- bb) Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Anwalts
 - im Nebenklageverfahren.
 - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz.
 - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a) Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
 - für die Geltendmachung Ihrer Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Durch die *Straftat* muss ein dauerhafter Körperschaden eingetreten sein.
 - für Sie als Zeuge.

m) Spezial-Straf-Rechtsschutz

Sie und Ihre Mitarbeiter möchten die Folgen eines Strafverfahrens für Ihr Unternehmen minimieren? Mehr dazu finden Sie in § 27.

n) Telefonische und Online-Rechtsberatung

Sie haben ein konkretes rechtliches Problem oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische Rechtsberatung oder eine Online-Rechtsberatung per Chat. Sie können sich zu allen Fragen des deutschen Rechts im privaten und beruflichen Bereich beraten lassen. Mehr dazu finden Sie in § 28.

o) Daten-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf

- Auskunft,
- Berichtigung,
- Sperrung und
- Löschung von Daten.

Sie sind außerdem versichert für die Verteidigung in Verfahren wegen eines Vorwurfs einer

- *Straftat* nach § 42 BDSG oder
- Ordnungswidrigkeit nach 43 BDSG.

Das beschränkt sich auf den beruflichen Bereich. Sind Sie wegen einer *Straftat* nach § 42 BDSG rechtskräftig verurteilt worden? Dann müssen Sie uns die Kosten für die Verteidigung erstatten.

- p) **Beratungs-Rechtsschutz im Bereich der Vorsorge und Rechtsschutz für Betreuungsverfahren**
- aa) Sie möchten Ihre Angelegenheiten in Form von Patienten-, Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten vorsorglich regeln? Wir vermitteln Ihnen einen Online-Dienstleister, bei dem Sie die Verfügungen erstellen können. Es erfolgt eine anwaltliche Prüfung und Registrierung im zentralen Vorsorgeregister. Zusätzlich erfolgt ein Update-service bei rechtlicher Veränderung (Generator für Patienten-, Vorsorge- und Betreuungsverfügung). Die Kosten übernehmen wir für Sie.

Sollten Sie statt dessen einen Anwalt beauftragen, zahlen wir pro Versicherungsjahr Kosten von höchstens 100 €. Für die Beratung bei der Erstellung eines Testamentes zahlen wir pro Versicherungsjahr ebenfalls Kosten von höchstens 100 €.

Eine mit uns vereinbarte *Selbstbeteiligung* ziehen wir nicht ab.

bb) Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

Wurde eine Betreuung nach § 1896 ff. BGB angeordnet? Dann haben Sie Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in diesem Zusammenhang. Dabei soll für Sie oder eine mitversicherte Person ein Betreuer bestellt werden.

- q) **Rechtsschutz für die Abwehr von Ansprüchen auf Schadenersatz durch abgelehnte Stellenbewerber**
- Wir helfen Ihnen bei der Abwehr von Ansprüchen auf Schadenersatz eines abgelehnten Bewerbers. Dieser beruft sich auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

r) **Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz**

Sie möchten Ihre Betriebs- oder Unternehmensnachfolge regeln? Dann übernehmen wir die Kosten für die (vorsorgliche) anwaltliche Beratung bezüglich Betriebs-/Unternehmensübergabe. Dies gilt auch, wenn der Anwalt darüber hinaus außergerichtlich tätig wird. Wir übernehmen in 5 Versicherungsjahren Kosten bis zu 1.000 €. Nach Ablauf der 5 Versicherungsjahre übernehmen wir erneut maximal 1.000 €.

§ 3 AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN: IN WELCHEN RECHTSANGELEGENHEITEN SIND SIE NICHT VERSICHERT?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:
- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
 - Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - Bergbauschäden und Beeinträchtigungen wegen bergbaubedingter Immissionen (zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll. Ebenso der Kauf oder Verkauf eines Gebäudes oder Gebäudeteils soweit Sie oder die mitversicherten Personen dieses nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen oder nutzen wollen.

- der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet. Das gilt auch, wenn Sie dieses erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
- der genehmigungs- und/oder anzeigenpflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
- der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.

- (2) a) Sie wollen Ansprüche auf Schadenersatz abwehren. (Beispiel: Der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern über die Haftpflichtversicherung versichert.)

Ausnahme: Der Anspruch auf Schadenersatz beruht auf einer Vertragsverletzung.

- Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht. (Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben.)
- Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen. (Beispiel: Sie sind Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft.)
- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.

- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang
 - mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften.
 - mit dem Erwerb und der Veräußerung von Kapitalanlagen sowie der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagegeschäften aller Art. Ausgenommen hiervon sind:
 - Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten,
 - Sparverträge,
 - Lebens- und Rentenversicherungen, auch fondsgebundene Versicherungen dieser Art,
 - Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.
- Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme: Sie haben Rechtsschutz nach § 2 k) im Privat-Rechtsschutz.

- Sie wollen gegen uns oder unser Unternehmen, das den Schaden abwickelt, vorgehen.
- Streitigkeiten wegen
 - der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Versorgung eines Grundstücks.

16 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- (3) a) vor Verfassungsgerichten oder
- b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. (Beispiel: Europäischer Gerichtshof.)

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

- c) Bei jeder Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.
 - d) Streitigkeiten in:
 - Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten
 - Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
 - e) Gegen Sie wird ein *Ordnungswidrigkeiten-* oder Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes geführt.
 - f) Streitigkeiten in Asylrechts- und Ausländerrechtsverfahren.
 - g) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, fremdenfeindlichen, extremistischen, pornografischen, oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen. Sollte rechtskräftig festgestellt sein, dass Sie diese nicht vorgenommen haben, besteht rückwirkend bedingungsgemäßer Versicherungsschutz.
- (4) a) Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Vertrags.
 - von Mitversicherten gegen Sie.
 - von Mitversicherten untereinander.

Ausnahme: Im Falle einer Scheidung oder eines familienrechtlichen Aufhebungsverfahrens besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und den mitversicherten Ehe- oder Lebenspartner.

- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen (zum Beispiel Trennung). Dies gilt auch für nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts und auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Ansprüche auf Schadenersatz auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Das ist nicht versichert.)
- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen in Ihrem Namen geltend machen oder sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten, die Sie als Bürg betreffen, sind nicht versichert.)

- (5) Es besteht bei den Leistungen von § 2 a-h ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat. Wird dieser erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3a ABLEHNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT

- (1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach:
 - a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a-g keine Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Dann können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen *unverzüglich* schriftlich mitteilen und diese begründen. (*Unverzüglich* heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)
- (2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz (1) ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind? Dann können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Anwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme muss folgende Fragen beantworten:
 - Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
 - steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg? Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Anwalts ist für Sie und uns bindend.

Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

- (3) Damit der Anwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR UNSERE LEISTUNGEN: WANN HABEN SIE ANSPRUCH AUF EINE RECHTS-SCHUTZLEISTUNG?

- (1) Bei einem Rechtsschutzfall haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall eingetreten ist
 - nach Beginn des Versicherungsschutzes und
 - bevor der Versicherungsschutz endet.

Der Rechtsschutzfall ist

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a): das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.
- b) im Rechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k aa) und bb): das Ereignis, das Ihre Rechtslage geändert hat. Im Rechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k cc): die Trennung.
Das gilt auch für eine mitversicherte Person.

- c) im Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 p) aa): wenn Sie sich in Ihrer eigenen Angelegenheit beraten lassen wollen. In Betreuungsverfahren nach § 2 p) bb) haben Sie Rechtsschutz, wenn ein Betreuungsverfahren gegen Sie beantragt worden ist (Anregungsverfahren). Ist eine Betreuungsverfügung bereits ergangen, richtet sich der Eintritt des Rechtsschutzfalls nach § 4 (1) d).

Im Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 r), wenn Sie sich in einer Angelegenheit zur Unternehmens- oder Betriebsnachfolge beraten lassen wollen.

- d) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch Sie vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen (das heißt, es ist ohne Bedeutung, ob Sie oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben).

Sind mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Fall in der Laufzeit des Vertrags eintritt, haben Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Fall vor Beginn des Vertrags eingetreten ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Das gilt auch, wenn dieser erste Fall innerhalb von drei Monaten (Wartezeit) nach Beginn der Versicherung eingetreten ist.

Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich regelmäßig wiederholenden Verstößen (Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Rechtsschutzfall ist der erste Lohnausfall) oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll (Beispiel: bei Beginn des Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Rechtsschutzfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn).

Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

Ausnahme: Dies gilt nicht für den Dauerverstoß.

- (2) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz: Der Rechtsschutzfall ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherung eingetreten. Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz:

- im Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- im Verwaltungs-Rechtsschutz für verkehrsrechtliche Angelegenheiten nach § 2 g) aa),
- im Disziplinär- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h),
- im Straf-Rechtsschutz nach § 2 i),
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j),
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) aa) und bb),

- im Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l),
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz nach § 2 m),
- im Beratungs-Rechtsschutz im Bereich der Vorsorge in Form von Betreuungs- und Patientenverfügungen sowie Vorsorgevollmachten und Testamentserstellung nach § 2 p) aa),
- Rechtsschutz für Betreuungsverfahren nach § 2 p) bb),
- in Fällen, in denen Sie Ihre Interessen aus einem Vertragsverhältnis in Bezug auf ein Kraftfahrzeug wahrnehmen,
- in steuerlichen Angelegenheiten wegen Ihres Kraftfahrzeugs,
- in sozialrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.

Ausnahme: Für die Leistungsart nach § 2 g) bb) besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Bei verwaltungsrechtlichen Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen beträgt die Wartezeit ein Jahr (siehe § 2 g) bb) Satz 2). Bei familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und deren Folgesachen (siehe § 2 k) cc)) beträgt die Wartezeit ein Jahr.

- (3) In folgendem Fall haben Sie ebenfalls keinen Versicherungsschutz:
- a) Der Rechtsschutzfall liegt nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn oder innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherung (Wartezeit)
 - einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiele: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis)
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiel: Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder Unfall-Invaliditätsleistung)
 - ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Rechtsschutzfall mit der Beendigung des gekündigten Vertrags zusammenhängt (Beispiel: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt, und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kaution oder Schönheitsreparaturen).
 - b) Sie melden uns einen Rechtsschutzfall. Die betroffene Leistungsart ist aber zu diesem Zeitpunkt seit mehr als 3 Jahren nicht mehr bei uns versichert.
 - c) Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen. Sie üben ein Widerrufs-, Widerspruchs- oder Anfechtungsrecht aus, weil Sie bei Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrags
 - nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder beraten
 - oder über ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder belehrt wurden bzw. worden sein sollen.
 Dies gilt auch, wenn der Widerruf, der Widerspruch oder die Anfechtung nach Beginn des Versicherungsschutzes ausgeübt wird (Beispiel: Sie haben vor Abschluss der Rechtsschutzversicherung einen Darlehensvertrag geschlossen. Diesen widerrufen Sie nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung, weil die Widerrufsbelehrung fehlerhaft war).
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz, siehe § 2 e) haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für Ihre Abgaben vor Beginn des Vertrags liegen. (Abgaben können beispielsweise Steuern oder Gebühren sein.)

18 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 4a WECHSEL DES VERSICHERERS: WAS GILT BEIM WECHSEL DER VERSICHERUNG?

- (1) Damit Sie bei einem Wechsel des Versicherers möglichst keine Nachteile haben, haben Sie in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz:
- Der Rechtsschutzfall ist in der Laufzeit unseres Vertrages eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Antrag oder eine Kündigung nach § 4 Abs. 3 a) in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers gestellt oder ausgeübt wurde.
 - Der Rechtsschutzfall liegt in der Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer. Sie machen Ihren Anspruch aber erstmals später als 3 Jahre nach Beendigung der bisherigen Versicherung geltend. Sie dürfen die Meldung beim bisherigen Versicherer *nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig* versäumt haben. (Beispiel für *grob fahrlässiges Verhalten*: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt im Verkehr in ungewöhnlich hohem Maße.)
 - Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), (zum Beispiel: Steuerbescheid) fällt in die Laufzeit unseres Vertrags. Die Grundlagen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben sind aber während der Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten in der Laufzeit unseres Vertrags einen Steuerbescheid. Dieser betrifft ein Steuerjahr, in dem der Vertrag beim bisherigen Versicherer noch lief.)
 - Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Rechtsschutzfalls: Der Rechtsschutzfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrags eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Rechtsschutzfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen diesen Fällen, dass

- Sie bei Ihrer bisherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist. (Lückenlos heißt: Der Vertrag endet zum Beispiel beim bisherigen Versicherer zum 31.03. des Jahrs. Dann muss der Vertrag mit uns zum 01.04. des Jahrs beginnen). In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem bisherigen Versicherer versichert hatten. Sie haben höchstens Versicherungsschutz im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags. Bitte beachten Sie: In diesen Fällen gelten die Regelungen in § 4 Absatz 1 und Absatz 4 nicht.

§ 5 UNSER LEISTUNGSUMFANG: WELCHE KOSTEN ÜBERNEHMEN WIR FÜR SIE?

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen wahrnehmen können. Im Folgenden beschreiben wir Ihnen den Umfang der Leistungen.
- Im Inland
Wir übernehmen folgende Kosten:
Die Kosten für einen Anwalt, der Ihre Interessen vertret. Bitte beachten Sie: Wenn Sie mehr als einen Anwalt beauftragen, zahlen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten wegen des Wechsels eines Anwalts übernehmen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzlichen Kosten für einen Anwalt, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzlichen Kosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei gerichtlichen Streitigkeiten weitere anwaltliche Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Wir übernehmen dann auch Ihre Reisekosten, wenn Ihr persönliches Erscheinen vor Gericht angeordnet worden ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen.

Wir zahlen bis zur Höhe der gesetzlichen Kosten für den sogenannten *Verkehrsanwalt*. Dies ist ein Anwalt, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt.

Bitte beachten Sie:

- Dies gilt für die *Leistungsarten* nach § 2 a)–g),
- Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten in Angelegenheiten, in denen bei einer anwaltlichen Vertretung die Gebühren
- nach Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 € netto,
- in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 € netto,
- für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 € netto.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Beratungsgebühr auf die Gebühren einer weitergehenden Tätigkeit bleiben unberührt.

b) Im Ausland

Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland zahlen wir die Kosten für einen Anwalt. Er wird für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig. Dies kann sein:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Anwalt oder
- ein Anwalt in Deutschland.

Die Vergütung des Rechtsanwalts im Ausland ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung, sofern dort eine gesetzliche Vergütung geregelt ist. Ansonsten übernehmen wir die angemessene ortsübliche Vergütung.

Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im örtlichen Geltungsbereich des § 6 (2) tragen wir abweichend hiervon die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Anwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen Anwalt angefallen wären. Dabei legen wir das deutsche Gebührenrecht und die

hier üblichen Gegenstands- und Steitwerte zugrunde. Dies gilt auch für Rechtsschutzfälle, die im örtlichen Geltungsbereich des § 6 (1) eingetreten sind und bei denen ein ursächlicher Zusammenhang mit Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen besteht.

Den Anwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Wir zahlen für ihn die Kosten der gesetzlichen Vergütung.

Ist ein ausländischer Anwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht im Ausland entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Anwalts an Ihrem Wohnort. Diesem Anwalt bezahlen wir dann maximal die gesetzliche Vergütung eines Anwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Haben Sie einen Rechtsschutzfall wegen eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland und Ansprüche daraus? Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadensregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle in Deutschland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, übernehmen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die Kosten für die erfolgreiche Regulierung in Deutschland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die gesamte anwaltliche Tätigkeit.

Nur wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, übernehmen wir auch die Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland nach den Regelungen des § 5 (1) b Abs. 2.

Für die erfolglose Regulierung in Deutschland zahlen wir dann eine 1,0-fache Gebühr nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine weitere Vergütung des Anwalts nach § 5 Abs. (1) b Abs. 5 übernehmen wir jedoch nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Rechtsschutzfall Kosten von höchstens 250 €

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat
 - er gibt Ihnen eine Auskunft
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.
- c) Wir übernehmen
- die Gerichtskosten und die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Diese Gebühren übernehmen wir bis zur Höhe der Gebühren, die bei einer Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Die Kosten für Mediationsverfahren richten sich nach § 5 a).
- e) Wir übernehmen die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen berechnet werden.

- f) aa) Wir übernehmen Ihre Kosten für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine amtlich anerkannte technische Prüforganisation (zum Beispiel TÜV oder Dekra):
- für die Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Verfahren bei einer Ordnungswidrigkeit bis maximal 500 € je Ordnungswidrigkeit.
 - für die Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Strafverfahren.
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zu Land wahrnehmen.
- bb) Wurde Ihr Kraftfahrzeug oder ein Anhänger zu Lande im Ausland beschädigt? Möchten Sie dafür Ersatzansprüche geltend machen? Dann übernehmen wir die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen.
- g) Wir zahlen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:
- Sie dort als Beschuldigter oder als Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Wir zahlen die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze. Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, zahlen wir Ihnen diese in Euro. Für die Abrechnung gilt der Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.
- h) Wir zahlen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Gegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
- i) Wir zahlen die Kosten eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden.
- j) Wir zahlen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles zusätzlich die Vergütung eines Gebärdendolmetschers im außergerichtlichen Bereich. Dies gilt für Gespräche mit dem für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalt und/oder einem Sachverständigen. Bei einem Rechtsschutzfall im Inland gelten die Vorschriften des JVEG (Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern u.a.). Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland trägt der Versicherer die Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen oder üblichen Vergütung, wenn eine gesetzliche Regelung fehlt.
- In gerichtlichen Verfahren sind die Kosten für die Vergütung eines Gebärdendolmetschers, der vom Gericht herangezogen wird, gemäß § 5 Absatz 1 c) ARB 2023 versichert. Zusätzlich trägt der Versicherer die Kosten für die Vergütung eines Gebärdendolmetschers für die erforderlichen Gespräche mit dem für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalt. Die Vergütung erfolgt nach dem JVEG bei einem Rechtsschutzfall im Inland oder – bei einem Rechtsschutzfall im Ausland – bis zur Höhe der gesetzlichen bzw. üblichen Vergütung, wenn eine gesetzliche Regelung fehlt.
- (2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen:
- dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - das Sie diese Kosten bereits gezahlt haben.

20 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- b) Wir können eine strittige Forderung mit einem geringfügigen Wert erstatten, die Sie gegen eine andere Person geltend machen.

Voraussetzung: Die zu erwartenden Kosten für die Rechtsverfolgung stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum beabsichtigten Ziel.

- c) Wenn Sie von uns zu tragende Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in EUR. Als Abrechnungsgrundlage ziehen wir den Wechselkurs des Tages heran, an dem Sie die Kosten verauslagt haben.

Wurden von uns zu tragende Kosten nicht von Ihnen verauslagt und sind diese in fremder Währung zu zahlen, übernehmen wir diese ebenfalls in EUR. Als Abrechnungsgrundlage ziehen wir dann den Wechselkurs des Tages heran, an dem wir die Zahlung veranlassen.

- (3) Bitte beachten Sie: Folgende Kosten können wir nicht erstatten:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- b) aa) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen gewünschten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz von 10.000 €. In einem Vergleich mit dem Gegner erhalten Sie 8.000 € (= 80 % des gewünschten Ergebnisses). Dann übernehmen wir 20 % der Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies gilt für die gesamten Kosten der Streitigkeit.
- bb) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. Dann zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- c) Kosten wie die vereinbarte *Selbstbeteiligung* je Rechtsschutzfall.

Ausnahmen: Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die *Selbstbeteiligung* nur einmal ab. Beauftragen die Ehe- oder Lebenspartner im Falle einer Scheidung oder familienrechtlichen Aufhebungvereinbarung nach § 2 k) cc) jeweils einen Anwalt? Dann ziehen wir die vereinbarte *Selbstbeteiligung* in beiden Fällen ab.

Ist die Angelegenheit durch eine Erstberatung bei einem durch uns empfohlenen Rechtsanwalt erledigt, verzichten wir auf den Abzug der *Selbstbeteiligung*.

- d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die wegen der 4. oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je *Vollstreckungstitel* entstehen. (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers.)
- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als 5 Jahre nach Rechtskraft des *Vollstreckungstitels* eingeleitet werden. (*Vollstreckungstitel* sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.)
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen ein Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 € verhängt hat.

- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

- (4) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall maximal die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Rechtsschutzfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen wegen mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die Versicherungssumme ist je Rechtsschutzfall unbegrenzt, soweit sich aus diesen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung nicht etwas anderes ergibt.

- (5) a) Wir sorgen für die notwendige Übersetzung der Unterlagen, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten für die Übersetzung.
- b) Um Sie vorübergehend vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen, zahlen wir für Sie wenn nötig eine Kaution. Dies geschieht als zinsloses Darlehen. Die Kaution können wir auch an die zuständige Behörde zahlen.

- (6) Alle Bestimmungen, die den Anwalt betreffen, gelten auch:
a) in Angelegenheiten der *freiwilligen Gerichtsbarkeit*, im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) und im Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 r) für Notare.
b) im Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (zum Beispiel: Steuerberater).
c) im Ausland für den dort ansässigen rechts- und sachkundigen Bevollmächtigten.

- (7) Können Sie nicht zum Anwalt gehen, weil Sie nicht mobil sind oder zum Beispiel nach einem Verkehrsunfall im Krankenhaus liegen? Dann vermitteln wir Ihnen, wenn möglich, einen Anwalt, der zu Ihnen kommt.

§ 5a AUSSERGERICHTLICHES MEDIATIONSVERFAHREN: WAS GILT BEI AUSSERGERICHTLICHEN MEDIATIONSVERFAHREN?

- (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren zur nachhaltigen Konfliktlösung. Mit Hilfe eines Mediators streben die Parteien freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts an.

Wir zahlen die Kosten für einen von uns vermittelten Mediator bis maximal 180 € netto je Stunde. Eine vereinbarte *Selbstbeteiligung* rechnen wir nicht an.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten für diese Personen nicht. Wir zahlen nur anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

- (2) Diese Kosten übernehmen wir für die in unserem Vertrag vereinbarten *Leistungsarten*.

Statt der Kosten eines Anwalts übernehmen wir die Kosten für die außergerichtliche Beilegung eines Streits durch Mediation.
Dies gilt im Rahmen des Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) aa) und bb).

- (3) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

§ 6 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH: WO GILT DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG?

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht/Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist/wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
 - in Europa,
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
 - auf den Kanarischen Inseln,
 - auf Madeira.

Ausnahme: Haben Sie Steuer-, Sozial-, Verwaltungs- oder Opfer-Rechtsschutz versichert, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten.

Wir versichern Sie, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

- (2) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs (Absatz 1) übernehmen wir die Kosten bis maximal 500.000 €.
- (3) Kosten bis maximal 500.000 € übernehmen wir auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die Sie über das Internet abgeschlossen haben. Das gilt für Verträge im privaten Bereich und wenn Sie Ihre Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 wahrnehmen.
- (4) Der Versicherungsschutz außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 ist neben den in § 3 genannten Rechtsangelegenheiten auch in diesen Fällen **ausgeschlossen**:
 - In ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von *dinglichen Rechten* an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen oder
 - Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - Wenn der Versicherungsschutz auf deutsche Gerichte beschränkt ist (siehe Ausnahme zu § 6 (1)).

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 7 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES: WANN BEGINNT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Sie haben nur Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten/einmaligen Beitrag *unverzüglich* nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie müssen spätestens nach 14 Tagen zahlen. (*Unverzüglich* heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.) Mehr dazu finden Sie in § 9 B (1). Eine vereinbarte Wartezeit gilt in jedem Fall.

§ 8 DAUER UND ENDE DES VERTRAGS: FÜR WELCHE DAUER IST IHR VERTRAG GESCHLOSSEN?

- (1) Dauer des Vertrags
Die Dauer Ihres Vertrags finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Wenn die Dauer Ihres Vertrags mindestens ein Jahr beträgt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Wenn Sie keine Verlängerung wünschen, müssen Sie den Vertrag kündigen. Sowohl Sie als auch wir können den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

- (3) Ende des Vertrags
Wenn die Dauer Ihres Vertrags weniger als ein Jahr beträgt, endet er zum vorgesehenen Zeitpunkt. Dazu müssen weder Sie noch wir kündigen.

Wenn die Dauer Ihres Vertrags mehr als 3 Jahre beträgt, können Sie ihn schon zum Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauf folgenden Jahrs kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahrs zugehen.

§ 9 BEITRAG: WAS MÜSSEN SIE BEI DER ZAHLUNG IHRES BEITRAGS BEACHTEN?

- A) **Beitrag und Versicherungssteuer**
 - (1) **Beitragszahlung**
Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die *Versicherungsperiode* umfasst jeweils
 - bei monatlichen Beiträgen: einen Monat.
 - bei vierteljährlichen Beiträgen: ein Vierteljahr.
 - bei halbjährlichen Beiträgen: ein Halbjahr.
 - bei jährlichen Beiträgen: ein Jahr.

Sie erhalten folgenden Rabatt für im Voraus gezahlte Beiträge:

- 2 % bei $\frac{1}{2}$ -jährlicher Zahlungsweise
- 5 % bei jährlicher Zahlungsweise.

Die monatliche Zahlweise setzt ein SEPA-Lastschriftverfahren und einen Mindestbeitrag von 2,51 € voraus.

- (2) **Versicherungssteuer**
Ihr Beitrag enthält die gesetzlich vorgesehene Versicherungssteuer.
- B) **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung für den ersten oder einmaligen Beitrag**
 - (1) **Fälligkeit der Zahlung**
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag *unverzüglich* zahlen. Spätestens müssen Sie nach Ablauf von 14 Tagen zahlen. (*Unverzüglich* heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)
 - (2) **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Wenn Sie den ersten Beitrag später bezahlen, haben Sie erst ab diesem späteren Zeitpunkt Versicherungsschutz. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie aber aufmerksam gemacht haben. Das passiert in Textform oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.) Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung *nicht* verschuldet haben, haben Sie ab dem vereinbarten Zeitpunkt Versicherungsschutz.

- (3) **Rücktritt**
Wenn Sie den ersten Beitrag *nicht* rechtzeitig bezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag *nicht* bezahlt ist. Wir können *nicht* zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung *nicht* verschuldet haben.
- C) **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung für Folgebeitrag**
 - (1) **Zahlung**
Die Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten fällig.
 - (2) **Verzug**
Wenn Sie einen Folgebeitrag *nicht* rechtzeitig bezahlen, geraten Sie auch ohne Mahnung von uns in Verzug. Wir dürfen

22 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

dann Ersatz für den Schaden verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Mehr dazu finden Sie in Absatz 3.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Frist einräumen. Das geschieht in Textform und Ihnen entstehen dadurch Kosten. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.) Diese Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

Unsere Aufforderung zur Zahlung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- die offenen Beträge, die Zinsen sowie die Kosten im Einzelnen und
- die Rechtsfolgen, die nach Absatz 4 und 5 mit der Überschreitung der Frist verbunden sind.

(4) Verlust des Versicherungsschutzes

Sie haben nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt? Dann haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Wir müssen Sie aber bei unserer Aufforderung zur Zahlung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

(5) Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Wir müssen Sie aber bei unserer Aufforderung zur Zahlung nach Absatz 3 auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag weiter. Dann haben Sie aber für Rechtschutzfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

D) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung und SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn:

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? Dann ist die Zahlung auch noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail. Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, dürfen wir eine andere Zahlweise verlangen. Sie müssen aber erst dann zahlen, wenn wir Sie dazu in Textform aufgefordert haben. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.)

E) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Sie sind mit der Zahlung eines monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Beitrags ganz oder teilweise in Verzug geraten? Dann ist der noch offene jährliche Beitrag sofort fällig. Außerdem können wir künftig eine jährliche Zahlung des Beitrags verlangen.

F) Beitrag bei vorzeitigem Ende des Vertrags

Bei vorzeitigem Ende des Vertrags müssen Sie nur den Teil des Beitrags zahlen, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist.

G) Schadenfreiheitsrabatt

Wir belohnen Sie ab dem 3. Versicherungsjahr ohne einen Leistungsfall und reduzieren Ihren Beitrag oder Ihre Selbstbeteiligung um einen Schadenfreiheitsrabatt. Die Höhe des Rabatts hängt von der jeweiligen schadenfreien Zeit des Vertrags ab.

(1) Sie haben keine Selbstbeteiligung vereinbart?

Wir reduzieren Ihren Beitrag:

- zu Beginn des 3. Versicherungsjahrs um 5 %,
- zu Beginn des 5. Versicherungsjahrs um 7,5 %,
- zu Beginn des 7. Versicherungsjahrs um 10 %.

(2) Sie haben eine Selbstbeteiligung von 150 € vereinbart?

Wir reduzieren Ihre Selbstbeteiligung:

- zu Beginn des 3. Versicherungsjahrs auf 100 €,
- zu Beginn des 5. Versicherungsjahrs auf 50 €,
- zu Beginn des 7. Versicherungsjahrs auf 0 €.

(3) Sie haben eine Selbstbeteiligung von 300 € vereinbart?

Wir reduzieren Ihre Selbstbeteiligung:

- zu Beginn des 3. Versicherungsjahrs auf 200 €,
- zu Beginn des 5. Versicherungsjahrs auf 100 €,
- zu Beginn des 7. Versicherungsjahrs auf 0 €.

Wenn Sie eine Leistung von uns erhalten, haben Sie ab der nächsten Hauptfälligkeit keinen Schadenfreiheitsrabatt mehr. Läuft Ihr Vertrag ab diesem Zeitpunkt ohne einen Leistungsfall weiter, erhalten Sie wieder einen Rabatt.

Siehe dazu die Absätzen 1 bis 3. Wenn sich nur Ihr Vertrag ändert, wird die bereits erreichte leistungsfreie Zeit weiter angerechnet. Das gilt auch, wenn Ihr Vertrag vor der Änderung noch keinen Schadenfreiheitsrabatt hatte.

H) Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

(1) Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung.

(2) Die Voraussetzungen dafür sind:

- Sie sind arbeitslos gemeldet nach § 137 Sozialgesetzbuch III oder berufs- oder erwerbsunfähig nach § 43 Sozialgesetzbuch VI.
- Sie senden uns den amtlichen Nachweis unverzüglich zu.

(3) Die Beitragsfreistellung beginnt mit der Fälligkeit des ersten unbezahlten Folgebeitrags nach Eintritt der Arbeitslosigkeit. Sie ist auf ein Jahr begrenzt. Bereits gezahlte Beiträge zählen wir nicht zurück. Während der Beitragsfreistellung ruht der Vertrag. Bitte beachten Sie: Wenn in dieser Zeit ein Rechtschutzfall eintritt, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Die Beitragsfreistellung endet vorzeitig, wenn die Arbeitslosigkeit nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr besteht. Über das Ende der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich schriftlich informieren. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)

Sind Sie nicht mehr arbeitslos oder ist das beitragsfreie Jahr abgelaufen? Dann müssen Sie den vereinbarten Beitrag für das kommende Versicherungsjahr wieder zahlen. Wir informieren Sie über die Höhe Ihres Beitrags. Die vertraglich vereinbarte Laufzeit des Vertrags verlängert sich um die Zeit der Beitragsfreistellung.

§ 10 BEITRAGSANPASSUNG: WAS KANN ZU EINER ANPASSUNG DER BEITRÄGE FÜHREN?

Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob wir den Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anpassen müssen.

Diese Prüfung kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(1) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahrs einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherungen anbieten, zugrunde. So spiegelt der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich wider. Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahrs gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahrs zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Rechtsschutzfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne *Selbstbeteiligung* ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne *Selbstbeteiligung*.

Der Treuhänder runden einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert

- auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab.
(Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.) bzw.
- auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf.
(Beispielsweise wird –8,4 % auf –7,5 % aufgerundet.)

Veränderungswerte im Bereich von –5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

(2) Ermittlung auf Grundlage unternehmenseigener Zahlen Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln entsprechend an.

(3) Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?
Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat.

Ausnahme: Wir vergleichen unseren Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den 2 letzten Kalenderjahren der Fall war, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

(4) Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert geringer +5 % oder größer –5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem +5 % oder größer –5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem festgehaltenen Bezugsjahr verglichen.) Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Beginn der Versicherung noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert –5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(6) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab 31. Dezember fällig werden. In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.

(7) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

24 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- (8) Falls Ermittlungen nach § 10 Absatz 1 für alle oder einzelne Produkte von ADVOCARD nicht stattfinden oder nicht anwendbar sind, ermittelt ein unabhängiger Treuhänder Folgendes:
Um wie viel Prozent hat sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt unserer Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert? Die weiteren Regelungen in § 10 gelten entsprechend.

§ 11 ÄNDERUNG WESENTLICHER UMSTÄNDE DER BEITRAGSFESTSETZUNG: WIE WIRKEN SICH PERSÖNLICHE ODER SACHLICHE ÄNDERUNGEN AUF IHREN BEITRAG AUS?

- (1) Ist nach Abschluss des Vertrags ein Umstand eingetreten, der einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt? Dann können wir diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir von da ab eine höhere Gefahr ab. (Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.) Wenn wir diese höhere Gefahr auch mit einem höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Vertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 %
oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nach Zugang unserer Mitteilung, fristlos kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der höheren Gefahr erfahren haben, müssen wir unser Recht auf Änderung des Beitrags innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Tritt nach Abschluss des Vertrags ein Umstand ein, der einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag rechtfertigt, können wir nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. (Beispiel: Sie haben ein Auto und ein Motorrad versichert und verkaufen nun das Motorrad.) Sie müssen uns über diesen Umstand innerhalb von 2 Monaten informieren. Wenn Sie uns nach Ablauf von 2 Monaten informieren, senken wir Ihren Beitrag erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats schicken. Sonst können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Ausnahme: Sie weisen uns nach, dass Sie nicht *vorsätzlich* oder *grob fahrlässig* gehandelt haben. (Beispiel für *grob fahrlässiges Verhalten*: Jemand verletzt die notwendige Sorgfalt im Verkehr in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist *vorsätzlich* falsche Angaben.
- Sie unterlassen *vorsätzlich* notwendige Angaben.
- Der Rechtsschutzfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns hätten informieren müssen.

Sie haben Versicherungsschutz, wenn wir die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Angaben bereits kannten.

Wenn Sie *grob fahrlässig* Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen. Wir kürzen dann in einem Verhältnis zur Schwere Ihres *Verschuldens*. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht *grob fahrlässig* gehandelt haben.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Rechtsschutzfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

- (4) Die Regelungen in Absatz 1 bis 3 wenden wir nicht an, wenn
 - die Veränderung so unerheblich ist, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
 - deutlich ist, dass die Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 WEGFALL DES GEGENSTANDS DER VERSICHERUNG UND TOD DES VERSICHERUNGSNEHMERS: WAS GEСHIEHT, WENN DER EIGENTLICHE ANLASS FÜR DIE VERSICHERUNG NICHT MEHR Besteht?

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.) Dann gilt Folgendes, wenn nichts anderes bestimmt ist: Der Vertrag endet, sobald wir von dieser Änderung erfahren haben. Beiträge müssen Sie nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zahlen.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wird der nächste fällige Beitrag wieder bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen der Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahrs nach dem Todestag verlangen, dass der Vertrag vom Todestag an beendet wird.
- (3) Wechseln Sie die selbst bewohnte Wohnung oder ein Haus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der eigenen Nutzung stehen. Das gilt auch, wenn sie erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung oder Haus eintreten. Ebenso gilt das für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechseln Sie ein Objekt, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, gilt Absatz 3 entsprechend. Das neue Objekt darf nach Ihrem Tarif keinen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigen. Der Beitrag richtet sich nach Größe, nach Miet- oder Pachthöhe.

§ 13 KÜNDIGATION NACH EINEM RECHTSSCHUTZFALL: IN WELCHEN FÄLLEN KÖNNEN SIE ODER WIR DEN VERTRAG VORZEITIG KÜNDIGEN?

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

- (2) Sind mindestens 2 Rechtsschutzfälle innerhalb von 12 Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. (Textform ist beispielsweise eine E-Mail.)
- (3) Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Allerdings wird sie spätestens am Ende des Versicherungsjahrs wirksam. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.
- (4) Wenn Sie oder wir den Vertrag kündigen, müssen Sie nur den Beitrag für die bereits abgelaufene Vertragszeit zahlen.

§ 14 GESETZLICHE VERJÄHRUNG: WANN VERJÄHREN DIE ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG?

- (1) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach 3 Jahren. Diese Frist richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Vertrag bei uns gemeldet haben, ist die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung beginnt mit der Meldung und dauert bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie unsere Entscheidung erhalten. Die Meldung muss in Textform erfolgen. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.) Das heißt: Wenn wir die Verjährungsfrist berechnen, berücksichtigen wir den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.

§ 15 RECHTSSTELLUNG MITVERSICHERTER PERSONEN: WAS GILT FÜR MITVERSICHERTE PERSONEN?

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils festgelegten Umfang für sonstige Personen. Dies ergibt sich aus
 - § 21–§ 24
 - § 26
 - § 28–§ 33
 - oder
 - dem Versicherungsschein.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die *natürlichen Personen* gesetzlich zustehen. Dabei müssen Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet werden. (Beispiel: Sie werden bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt, dann haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz. Damit können Sie Ansprüche auf Unterhalt gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine *natürliche Person* ist ein Mensch, im Gegensatz zur *juristischen Person*; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

- (2) Mitversicherte Lebenspartner sind:
 - Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner oder
 - Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Das gilt nur, wenn Sie unverheiratet oder nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind.
- (3) Alle Bestimmungen aus diesem Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie widersprechen. Der Grund: Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

- (4) Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer bisher mitversicherten Person? Dann besteht der Rechtsschutz bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter. Dies gilt mindestens jedoch für sechs Monate. Die bisher mitversicherte Person muss jedoch bis zum Ablauf dieser Frist eine Rechtsschutzversicherung bei uns abgeschlossen haben.

Kommt dieser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz der Nachversicherung. Dies gilt rückwirkend zu dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Mitversicherung.

Kein Versicherungsschutz besteht durch die Nachversicherung für Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken.

§ 16 MITTEILUNGEN AN UNS WAS MÜSSEN SIE DABEI BEACHTEN?

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie in Textform abgeben (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail). Beispiele für Erklärungen sind: Namensänderung, Änderung der Zahlweise oder Vertragserweiterung. Bitte schicken Sie diese an uns. Die Adresse finden Sie in Ihrem Versicherungsschein und in den jeweiligen Nachträgen.
- (2) Sie haben uns nicht mitgeteilt, dass sich Ihre Adresse geändert hat? Dann genügt für unsere Willenserklärung, dass wir einen Brief als Einschreiben an die uns zuletzt bekannte Adresse schicken. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem Ihnen diese ohne eine Änderung der Adresse normalerweise zugegangen wäre.
- (3) Haben Sie die Versicherung für einen Gewerbebetrieb abgeschlossen? Dann gilt bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Absatz 2 entsprechend.

3. RECHTSSCHUTZFALL

§ 17 VERHALTEN IM RECHTSSCHUTZFALL/ERFÜLLUNG VON OBLIEGENHEITEN: WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN BESTEHEN NACH EINTRITT EINES RECHTSSCHUTZFALLS?

Obliegenheiten sind alle Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen. Nur so haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz. Achten Sie darauf, diese Pflichten immer einzuhalten. Sonst können Sie Ihren Versicherungsschutz vollständig oder teilweise verlieren.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
 - a) Sie müssen uns den Rechtsschutzfall *unverzüglich* mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. (*Unverzüglich* heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)

26 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Rechtsschutzfalls informieren
 - alle Beweismittel nennen und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- c) Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Kostenverursachende Maßnahmen sind zum Beispiel: Sie beauftragen einen Anwalt, erheben eine Klage oder legen ein Rechtsmittel ein.)
- d) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

Sie müssen Weisungen von uns befolgen, wenn das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn dies möglich ist.

- (2) Für einen konkreten Rechtsschutzfall erhalten Sie von uns eine Bestätigung über den Umfang Ihres Versicherungsschutzes.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten? Dann übernehmen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor diesen Maßnahmen zu zahlen gehabt hätten.

- (3) Den Anwalt können Sie auswählen.
Wir wählen den Anwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Anwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Anwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn wir den Anwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Anwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (5) a) Sie müssen nach der Beauftragung des Anwalts Folgendes tun:
 - Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß informieren,
 - die Beweismittel nennen,
 - die möglichen Auskünfte erteilen und
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen.
- b) Auf Verlangen müssen Sie uns über den Stand Ihrer Angelegenheit informieren.
- (6) Wenn Sie eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit dürfen wir unsere Leistung kürzen. Das geschieht in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Was passiert, wenn Sie eine Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen? Dies kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz vollständig oder teilweise verlieren.

Voraussetzung: Wir müssen Sie vorher mit einer separaten Mitteilung in Textform über diese Obliegenheiten informiert haben. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.)

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Das müssen Sie nachweisen.

Auch in folgenden Fällen haben Sie weiterhin Versicherungsschutz:

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir aber auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Übernahme der Kosten bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) Entfällt.

- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. (Abtreten bedeutet: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf unsere Leistung auf Ihren Anwalt oder eine andere Person.). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- (9) Wenn ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits bezahlt haben. Sie müssen uns diese Unterlagen dazu aushändigen. Wir benötigen die, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Obliegenheit vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, gilt: Wir müssen über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, gilt: Wir dürfen die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wir haben diese bereits gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18

Entfällt. Die neuen Regelungen dazu finden Sie in § 3 a).

§ 19 GÜLTIGES RECHT: WELCHES RECHT GILT FÜR IHREN VERTRAG?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 20 ZUSTÄNDIGES GERICHT: WELCHES GERICHT IST FÜR KLAGEN AUS DEM RECHTSSCHUTZVERTRAG ZUSTÄNDIG?

- (1) Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
 - an unserem Sitz oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
 - wenn Sie eine *natürliche Person* sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine *natürliche Person* ist ein Mensch, im Gegensatz zur *juristischen Person*: Das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- (2) Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
 - Wenn Sie eine *natürliche Person* sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine *natürliche Person* ist ein Mensch, im Gegensatz zur *juristischen Person*: Das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
 - Wenn wir Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht kennen: An unserem Sitz oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
 - Wenn Sie eine *juristische Person* sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft: beim Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21 PRIVAT-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHT SELBSTSTÄNDIGE UND SELBSTSTÄNDIGE (BAUSTein P)

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich und den Ihres mitversicherten Lebenspartners, siehe § 15 Absatz 2.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Ausnahme:

Sie sind überwiegend nicht selbstständig beschäftigt, üben jedoch eine selbständige, nebenberufliche Tätigkeit bis maximal 22.000 € Gesamtjahresbruttoumsatz aus? Dann besteht auch hierfür Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen (Einzelheiten finden Sie unter Vertragsbestimmungen 7.2.).

- (2) a) Mitversichert sind:
 - minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
 - unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
 - minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeenkelkinder.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal

eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten. Die Enkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.

Mitversichert sind ebenfalls:

- leibliche Eltern und
- Großeltern in gerader direkter Linie.

Die Mitversicherung beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen außerdem in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder eine Pension erhalten. Die leiblichen Eltern sind auch mitversichert, wenn Sie in einer vollstationären Pflegeeinrichtung gemeldet sind.

- b) Mitversichert sind auch:

- geistig oder körperlich behinderte Geschwister von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Weiterhin auch geistig oder körperlich behinderte Angehörige gem. § 21 (2) a) ARB 2023. Es muss eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen bestehen und von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 2 gem. § 15 SGB XI zuerkannt sein.

Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Wegfall der geistigen oder körperlichen Behinderung oder mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt.

- (3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin. Kein Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und deren Folgesachen gem. § 2 k) cc).

- (4) Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel nach einem Hundebiss,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel bei einer mangelhaft gelieferten Ware oder einem Streit mit dem Reiseveranstalter,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Nichtanerkennung Ihrer Werbungskosten,
- Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel wegen Ablehnung von Leistungen nach einem Arbeitsunfall,
- Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g) bb), zum Beispiel bei einer Auflage als Hundebesitzer,
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) bb), zum Beispiel in einem Ermittlungsverfahren wegen angeblichen Diebstahls,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel wegen unsachgemäßer Hausabfallbeseitigung,
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) aa) und bb), zum Beispiel wegen der Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft,
- Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel als Nebenkläger in einem Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung,
- Beratungs-Rechtsschutz im Bereich der Vorsorge und Rechtsschutz für Betreuungsverfahren nach § 2 p), zum Beispiel beim Aufsetzen einer Patientenverfügung,
- Telefonische und Online-Rechtsberatung nach § 2 n).

28 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf rechtliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaik-/Solarthermie- oder Wärmepumpenanlage. Folgende Bedingungen müssen hierfür eingehalten werden:

- Wir leisten je Rechtsschutzfall bis zu 10.000 €.
- Die Photovoltaikanlage darf maximal 10 Kilowatt Peak (kWp) haben.
- Die Photovoltaik-/Solarthermieanlage muss sich auf dem Dach Ihres Ein-, Zweifamilienhauses oder Reihenhauses oder auf der dazu gehörenden Garage oder dem Carport befinden.
- Die Immobilie muss Ihr Eigentum sein.
- Die Immobilie muss von Ihnen bewohnt sein.
- Die Wärmepumpenanlage muss sich auf dem selbstgenutzten Grundstück befinden
- Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts. (Beispiel: Streit mit Miteigentümern.)

Zusätzlichen Versicherungsschutz bieten wir für arbeitsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV.

Für Senioren bieten wir zusätzlichen Versicherungsschutz

- mit dem eingeschränkten Arbeits-Rechtsschutz bei Streitigkeiten um die betriebliche Altersversorgung,
- bei der Beihilfe für Beamte

Als Senioren definieren wir folgende Personen:

- Sie sind 50 Jahre alt oder älter,
- erhalten eine Rente oder eine Pension (dies gilt auch, wenn Sie zusätzlich einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV nachgehen)

- (5) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- Nutzer von Carsharingfahrzeugen und
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber, Veräußerer,
 - Leasingnehmer,
 - Mieter,
 - Fahrer

von versicherungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande oder jeglichen Motorfahrzeugen zu Wasser, in der Luft sowie Anhängern.

§ 22 BERUFS-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHT SELBSTSTÄNDIGE (BAUSTEIN B)

- (1) Sie und Ihr mitversicherter Lebenspartner nach § 15 Absatz 2, haben Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit. (Beispiel: Arbeitnehmer, Beamter, Richter.)

Sie haben auch als Arbeitgeber Versicherungsschutz für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse nach § 8 a) SGB IV. (Beispiel: Reinigungskraft oder Kinderbetreuung.)

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten, wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Das ist unabhängig von der Umsatzhöhe.

- (2) a) Mitversichert sind:
- minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
 - unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte, berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten.

- b) Mitversichert sind auch:
- geistig oder körperlich behinderte Geschwister von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Weiterhin auch geistig oder körperlich behinderte Angehörige gem. § 22 (2) a) ARB 2023. Es muss eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen bestehen und von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 2 gem. § 15 SGB XI zuerkannt sein.

Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Wegfall der geistigen oder körperlichen Behinderung oder mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt.

- (3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.
- (4) Ihr Versicherungsschutz umfasst:
- Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b), zum Beispiel wegen einer Kündigung oder nicht gezahltem Lohn,
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h), zum Beispiel in einem Disziplinarverfahren bei Verletzung einer Berufspflicht,
 - Telefonische und Online-Rechtsberatung nach § 2 n).

§ 23 VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHT SELBSTSTÄNDIGE UND SELBSTSTÄNDIGE (BAUSTEIN V)

Verkehrs-Rechtsschutz für nicht Selbstständige

Sie sind überwiegend nicht selbstständig beschäftigt, üben jedoch eine selbständige, nebenberufliche Tätigkeit bis maximal 22.000 € Gesamtjahresbruttoumsatz aus? Dann besteht auch hierfür Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen (Einzelheiten finden Sie unter Vertragsbestimmungen 7.2.).

- (1) Sie und Ihr mitversicherter Lebenspartner nach § 15 Absatz 2 haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- Nutzer von Carsharingfahrzeugen und
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Leasingnehmer,
 - Mieter,
 - Fahrer
- von Kraft- und Elektrokleinfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraft- und Elektrokleinfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Abschluss des Vertrags oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch durch Sie und von Ihnen gemietet sein.

Rechtsschutz besteht auch für folgende Fahrzeuge zu Wasser:

- Motorboote bis 25 PS, deren Eigentümer Sie sind und die ihren Standort im Inland haben,
- Segelboote bis 15 qm Segelfläche, deren Eigentümer Sie sind und die ihren Standort im Inland haben,

- fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis 80 PS, soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 6 Wochen erfolgt.

Rechtsschutz besteht auch für folgende Drohnen, die ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung mit Elektromotor betrieben werden:

- Startmasse bis 500 g
 - Unterliegen keiner behördlichen Genehmigungspflicht
- Kein Rechtsschutz besteht für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Drohne in Betriebsverbotszonen gemäß § 21 b der Luftverkehrs-Ordnung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der oben genannten Fahrzeuge.

(2) a) Mitversichert sind:

- minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeenkelkinder.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten. Die Enkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.

Mitversichert sind ebenfalls:

- leibliche Eltern und
- Großeltern in gerader direkter Linie.

Die Mitversicherung beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder eine Pension erhalten. Die leiblichen Eltern sind auch mitversichert, wenn Sie in einer vollstationären Pflegeeinrichtung gemeldet sind.

b) Mitversichert sind auch:

- geistig oder körperlich behinderte Geschwister von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Weiterhin auch geistig oder körperlich behinderte Angehörige gem. § 23 (2) a) ARB 2023. Es muss eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen bestehen und von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 2 gem. § 15 SGB XI zuerkannt sein.

Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Wegfall der geistigen oder körperlichen Behinderung oder mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt.

(3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.

Verkehrs-Rechtsschutz für bestimmte Kfz

- (4) Soweit vereinbart haben Sie Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge sowie für Anhänger zu Lande.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist
- oder
- das Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen ist.

Mitversichert sind die in § 23 (2) genannten Personen.

Sie sind überwiegend nicht selbstständig beschäftigt, üben jedoch eine selbständige, nebenberufliche Tätigkeit bis maximal 22.000 € Gesamtjahresbruttoumsatz aus? Dann besteht auch hierfür Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen (Einzelheiten finden Sie unter Vertragsbestimmungen 7.2.).

Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

- (5) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Nutzer von Carsharingfahrzeugen und
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Leasingnehmer,
 - Mieter,
 - Fahrer
- von Kraft- und Elektrokraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraft- und Elektrokraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Abschluss des Vertrags oder während der Vertragsdauer auf Ihren Gewerbebetrieb zugelassen sein
- oder
- auf diesen Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein
- oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Die zu versichernden Fahrzeuge müssen Sie im Versicherungsschein nennen. Versicherungsschutz besteht für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger.

- (6) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel nach einem Verkehrsunfall,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel nach einer fehlerhaften Reparatur in der Autowerkstatt,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel wegen der Kfz-Steuer,
- Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel wegen Ablehnung von Sozialleistungen nach einem Verkehrsunfall,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 2 g) aa), zum Beispiel beim Entzug des Führerscheins,
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) aa), zum Beispiel in einem Strafverfahren wegen angeblicher Fahrerflucht,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel wegen Geschwindigkeitsüberschreitung,
- Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel als Schmerzensgeldberechtigter in einem Strafverfahren wegen eines Verkehrsunfalls,
- Telefonische und Online-Rechtsberatung nach § 2 n).

30 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- (7) Wird der Erwerb von Motorfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande nicht nur zum vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt? Dann besteht für diese Verträge auch Rechtschutz im Vertrags- und Sachenrecht in den Fällen der Absätze 1 und 5. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen nicht:
- auf Sie
oder
 - auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen sein
oder
 - auf seinen/Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein.
- (8) Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar
- als Fahrgäst
 - als Fußgänger (auch Fahrer von unmotorisierten Fortbewegungsmitteln wie z.B. Skateboards)
 - als Radfahrer (z.B. auch Bikesharing).

Im öffentlichen Straßenverkehr sind Sie zudem auch als Fahrer fremder Fahrzeuge versichert.

- (9) Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.
- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß *grob fahrlässig* war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Das geschieht entsprechend der Schwere des *Verschuldens*. (Beispiel für *grob fahrlässiges Verhalten*: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht *grob fahrlässig* war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (10) Unter 2 Bedingungen können Sie Ihren Vertrag gemäß Absatz 1 und 5 mit uns sofort kündigen:
- Es ist seit mindestens 6 Monaten kein Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
 - Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen.

Unabhängig davon können Sie von uns verlangen, dass wir Ihren Beitrag senken (nach § 11 Absatz 2).

- (11) Sie haben bei uns ein bestimmtes Fahrzeug versichert. Nun erwerben Sie ein neues. Der Versicherungsschutz geht auf das neue Fahrzeug über. Dabei müssen Sie dieses innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf des bisher versicherten Fahrzeugs erwerben. Ihr altes Fahrzeug ist maximal für einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag bei uns mitversichert.

Sie haben auch Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Interessen bei dem beabsichtigten Kauf eines Fahrzeugs. (Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Auto. Der Verkäufer weigert sich, dieses auszuliefern.)

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von 2 Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese *Obliegenheiten* haben Sie nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie *grob fahrlässig* gehandelt haben, dürfen wir unsere Leistungen kürzen. Das geschieht nach der Schwere des *Verschuldens*. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht *grob fahrlässig* gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. (Beispiel für *grob fahrlässiges Verhalten*: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten *Obliegenheiten* nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls
oder
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls
oder
- für den Umfang unserer Leistung.

§ 24 WOHNUNGS- UND HAUS-RECHTSSCHUTZ (BAUSTEIN W)

- (1) Sie und Ihr mitversicherter Lebenspartner haben Versicherungsschutz (siehe § 15 Absatz 2).

Der Versicherungsschutz besteht in der Eigenschaft als

- Eigentümer,
- Mieter,
- Pächter,
- auf Dauer Nutzungsberechtigter von allen privat selbst bewohnten Gebäuden oder Gebäude Teilen, die sich im Inland befinden. Diese dürfen nicht einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit dienen. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

- (2) a) Mitversichert sind:
- minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
 - unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.
- Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen *Lebenspartnerschaft* leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten.

Mitversichert sind ebenfalls:

- leibliche Eltern und
- Großeltern in gerader direkter Linie.

Die Mitversicherung beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder Pension erhalten. Die leiblichen Eltern sind auch mitversichert, wenn Sie in einer vollstationären Pflegeeinrichtung gemeldet sind.

- b) Mitversichert sind auch:
- geistig oder körperlich behinderte Geschwister von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner.

Weiterhin auch geistig oder körperlich behinderte Angehörige gem. § 24 (2) a) ARB 2023. Es muss eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen bestehen und von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 2 gem. § 15 SGB XI zuerkannt sein.

Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Wegfall der geistigen oder körperlichen Behinderung oder mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt.

- (3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c), zum Beispiel bei einer fehlerhaften Nebenkostenabrechnung,
 - Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Streit wegen laufender Grundstücksabgaben,
 - Erweiterten Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) bb) in Zusammenhang mit Wohneinheiten, zum Beispiel bei Verletzung der Streupflicht,
 - *Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j)* in Zusammenhang mit Wohneinheiten, zum Beispiel bei Lärm durch Hundegebell,
 - Telefonische und Online-Rechtsberatung nach § 2 n).

Dies gilt für alle Ihre privat selbst bewohnten Gebäude oder Gebäudeteile in Deutschland. Dazu gehörende Garagen und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sind ebenfalls versichert.

Nicht versichert sind Gebäude oder Gebäudeteile, die für eine freiberufliche, gewerbliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit genutzt werden.

§ 25 GEWERBERÄUME- UND VERMIETER-RECHTSSCHUTZ (BAUSTein G)

Gewerberäume-Rechtsschutz

- (1) Sie haben im Gewerberäume-Rechtsschutz Versicherungsschutz, wenn Sie die im Versicherungsschein genannten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile selbst nutzen, als:
 - Eigentümer,
 - Mieter oder Vermieter,
 - Pächter oder Verpächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter (Beispiel: Wohnrecht).

Vermieter-Rechtsschutz

- (2) Sie haben im Vermieter-Rechtsschutz Versicherungsschutz, wenn Sie im Versicherungsschein genannte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften selbst nutzen, als:
 - Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter.
- (3) Ihr Versicherungsschutz umfasst dabei:
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach 2 c), zum Beispiel bei ausbleibenden Mietzahlungen,
 - Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Streit wegen laufender Grundstücksabgaben,
 - Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) cc) in Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten, zum Beispiel bei Verletzung der Streupflicht,

- *Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j)* in Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten, zum Beispiel bei Geruchsbelästigungen durch Lüftungsanlagen,
- Telefonische und Online-Rechtsberatung nach § 2 n).

§ 26 ARBEITGEBER-RECHTSSCHUTZ/BERUFS-RECHTS-SCHUTZ FÜR SELBSTSTÄNDIGE (BAUSTein A)

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für:
 - Ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen während ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
 - Vereine und deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

Familienangehörige sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen versichert. Zu den Angehörigen zählen:

- Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Großeltern etc.),
- Verschläger in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefvater und -mutter, Stiefkinder),
- Verlobte,
- Geschwister, Ehegatte/Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner,
- Pflegeeltern und Pflegekinder.

Hat ein Unternehmen mehrere Betriebe, die räumlich, personell und betrieblich klar voneinander getrennt sind? Dann ist jeder Betrieb gesondert zu versichern.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel durch Verleumdung eines Wettbewerbers,
 - Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b), zum Beispiel bei der Kündigungsschutzklage eines Mitarbeiters,
 - Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Steuernachforderungen,
 - Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel bei Streit mit der Berufsgenossenschaft nach einem Arbeitsunfall,
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h), zum Beispiel wegen einer Dienstaufsichtsbeschwerde,
 - Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) cc), zum Beispiel für die Verteidigung beim Vorwurf umweltgefährdender Abfallbeseitigung,
 - *Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j)*, zum Beispiel bei Verletzung von Arbeitsschutzzvorschriften,
 - Telefonische und Online-Rechtsberatung nach § 2 n).

- (3) Im Ärzte-Rechtsschutz erweitern wir Ihren Versicherungsschutz aus Absatz 2 um:
 - den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d). Das gilt für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Der Streitwert muss mindestens 100 € betragen.
 - Bürohilfs- und Büronebengeschäfte. Hier übernehmen wir Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 60.000 €. Voraussetzung: Bürohilfs- und Büronebengeschäfte betreffen nicht direkt das Kerngeschäft der Unternehmung und/oder tragen nicht direkt zur Gewinnerzielung bzw. zur Umsatzgenerierung bei. Versichert sind zum Beispiel Streitigkeiten mit dem Telefonanbieter über zu hohe Rechnungen, es sei denn, Telefondienstleistungen sind ihr Kerngeschäft.

32 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- den Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 r). Beispiel: Sie möchten die Nachfolge in Ihrer Praxis regeln und benötigen eine anwaltliche Beratung.
- Streitigkeiten aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht. Dies gilt abweichend von § 3 (2) b). Wir leisten je Rechtsschutzfall bis zu 5.000 €.
- Streitigkeiten aus dem Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechts für die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen. Dies gilt abweichend von § 3 (2) e). Wir leisten je Rechtsschutzfall bis zu 5.000 €.

Wenn Sie Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche abwehren wollen, ist der Rechtsschutzfall der Zeitpunkt, zu dem Sie erstmals auf Unterlassung oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Wenn Sie Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche geltend machen wollen, ist der Rechtsschutzfall der Zeitpunkt, zu dem der Gegner gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

- (4) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- Nutzer von Carsharingfahrzeugen und
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Leasingnehmer,
 - Mieter,
 - Fahrer
- von Kraft- und Elektrofahrzeugen sowie Anhängern zu Lande, zu Wasser oder in der Luft.

§ 27 SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ (BAUSTEIN S)

(1) Versicherte Personen

Sie haben Versicherungsschutz:

- a) für sich, Ihre gesetzlichen Vertreter und Ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit der in Ihrem Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit (Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen). Gesetzliche Vertreter sind beispielsweise Geschäftsführer.
- b) im Rahmen des § 29 ARB 2023 (Landwirtschafts-, Verkehrs- und Spezial-Straf-Rechtsschutz) für in Ihrem Betrieb tätige und dort wohnende Mitinhaber. Ebenso haben Sie Versicherungsschutz für sämtliche Mitarbeiter in Ausübung der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit.
- c) für Personen, die nicht mehr bei Ihnen arbeiten. Dabei müssen sich die Rechtsschutzfälle aus der früheren Tätigkeit ergeben. Das gilt, bis Sie widersprechen.
- d) für Ihre neue Tätigkeit, wenn sich Ihre bisher beschriebene Tätigkeit ändert. Bitte informieren Sie uns innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme dieser neuen Tätigkeit. Erfahren wir erst später davon, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Die Inhalte des § 11 gelten weiter.

(2) Umfang der Versicherung

a) Der Versicherungsschutz umfasst:

- aa) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- aaa) Ihnen oder einer mitversicherten Person wird ein Vergehen vorgeworfen, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig strafbar ist.

- bbb) Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann. (Beispiel: Beleidigung, Diebstahl, Betrug.) Die Interessenwahrnehmung für Ihre Mitarbeiter müssen Sie vorab genehmigen.

Ausnahmen:

- Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann müssen Sie uns die entstandenen Kosten erstatten.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- bb) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (Beispiel: illegale Abfallbeseitigung.)
- cc) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechts-verfahren. (Beispiel: Dienstaufsichtsbeschwerde).
- b) Sie haben auch Versicherungsschutz für:
 - aa) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Anwalts. Diese dient dazu, die Verteidigung in versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren zu unterstützen.
Dieser zusätzliche Versicherungsschutz besteht für Sie und die im Versicherungsschein genannten gesetzlichen Vertreter/Inhaber.
Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung nach § 29 (Landwirtschafts-, Verkehrs- und Spezial-Straf-Rechtsschutz) eingeschlossen haben, gilt dieser Versicherungsschutz für Sie und die mitversicherten Mitinhaber.
 - bb) den Beistand durch einen Anwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese sich selbst belasten könnte (Zeugenbeistand). Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung nach § 29 (Landwirtschafts-, Verkehrs- und Spezial-Straf-Rechtsschutz) eingeschlossen haben, besteht dieser Versicherungsschutz für Sie und die mitversicherten Mitinhaber.
 - cc) die Stellungnahme eines Anwalts für Sie. Diese ist im Interesse des Betriebs notwendig, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf den versicherten Betrieb bezieht. Dabei werden keine bestimmten Betriebsangehörigen beschuldigt. (Firmenstellungnahme).
 - dd) Telefonische und Online-Rechtsberatung nach § 2 n).

(3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben keinen Versicherungsschutz:

- a) Wenn einer der in § 3 ARB 2023 genannten ausgeschlossenen Rechtsangelegenheiten vorliegt.

Ausnahme: Wir haben etwas anderes vereinbart.

- b) Wenn Sie sich gegen folgende Vorwürfe verteidigen:
 - aa) dass Sie ausschließlich eine verkehrsrechtliche Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-rechts als Führer eines Motorfahrzeugs verletzt haben. (Beispiel Rotlichtverstoß.)
 - bb) dass Sie eine Strafvorschrift des Steuerrechts verletzt haben, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird.
- (4) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn der Rechtsschutzfall im versicherten Zeitraum eintritt. Abweichend von § 4 Absatz 1 d) ARB 2023 gilt Folgendes:
 - Als Rechtsschutzfall im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-verfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie oder die weiteren mitversicherten Personen.

- Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn die zuständige Behörde die Einleitungsverfügung erstellt hat.
- Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbestand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.
 - Als Rechtsschutzfall in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines standes- und disziplinarrechtlichen Verfahrens.

Damit sind auch bereits vor Abschluss des Vertrags eingetretene Fälle versichert, wenn noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Voraussetzung: Sie informieren uns vor Vertragsbeginn über alle bekannten Umstände, die auf möglicherweise anstehende Verfahren hinweisen. Bitte beachten Sie dazu die Regelung im § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wird

- in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden
- in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, liegt nur ein Rechtsschutzfall vor.

(5) Leistungsumfang

- a) Wir übernehmen folgende Kosten:
 - aa) die Ihnen auferlegten Kosten des Verfahrens.
 - bb) die angemessene Vergütung sowie die üblichen Ausgaben eines beauftragten Anwalts. Für die Prüfung der Angemessenheit gilt § 3 a) Absatz 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entsprechend. Ist ein Mitarbeiter des landwirtschaftlichen Betriebs betroffen, bestimmt sich der Leistungsumfang der Kosten nach dem RVG.
 - cc) die Kosten für notwendige Reisen des Anwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Wir zahlen die Reisekosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze.
 - dd) die angemessenen Kosten der von Ihnen beauftragten Sachverständigen, die für Ihre Verteidigung notwendig sind.
 - ee) die Kosten eines Nebenklägers in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren, wenn Sie diese Kosten freiwillig übernehmen.

Voraussetzung für unsere Kostenerstattung ist, dass mit dieser Zahlung das Verfahren eingestellt werden soll, obwohl der hinreichende Tatverdacht fortbesteht. Die Anwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers zahlen wir maximal bis zur gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

- ff) Ihre Reisekosten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses ein persönliches Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten zahlen wir bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze.
 - gg) die Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft.
- b) Wir sorgen für:
 - aa) die Übersetzung der für Ihre Verteidigung und den Zeugenbestand notwendigen Unterlagen im Ausland. Für die Übersetzungen zahlen wir auch die Kosten.

bb) die Zahlung einer Kaution als zinsloses Darlehen. Wir zahlen bis zu der Höhe, die wir im Versicherungsschein mit Ihnen vereinbart haben. Wir stellen die Kaution, um Sie vorerst vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu schonen. Sie müssen sich vorab mit der Kautionszahlung für Mitversicherte einverstanden erklären. Für die Rückzahlung der Kaution haften Sie und ein eventuell beschuldigter Mitversicherter.

- c) In § 5 (3) a), b), g) finden Sie die Kosten, die wir nicht übernehmen. Darüber hinaus zahlen wir auch folgende Kosten nicht:
 - aa) die vereinbarte *Selbstbeteiligung* pro Rechtsschutzfall.
 - bb) Anwaltskosten, die wir keiner konkreten Leistung des Anwalts zuordnen können. Das ist zum Beispiel eine pauschale Vergütung für die Übernahme des Mandats. Auch die Bereitschaft, den Fall zu übernehmen (sogenannte Antrittsgelder), zählt dazu.

(6) Örtlicher Geltungsbereich

Sie haben Versicherungsschutz:

- a) für die Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen in Deutschland.
- b) für die Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen in Europa. Ebenso in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira (abweichend von § 6 ARB 2023).
- c) weltweit, wenn Sie dies separat mit uns vereinbart haben.

Voraussetzung: Ein Gericht oder eine Behörde ist im jeweiligen Bereich gesetzlich zuständig oder wäre zuständig, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(7) Gültigkeit der Bestimmungen

Für den Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2023 (ARB 2023). Es sei denn, dass sich aus diesen Regelungen, den Vertragsbestimmungen oder aus dem Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt.

(8) Serviceleistungen

Damit ein Ermittlungsverfahren schnell eingestellt wird, müssen Sie frühzeitig eine wirksame Verteidigungsstrategie aufbauen. Dabei ist das richtige Verhalten der betroffenen Personen von Anfang an wichtig. Bevor Sie eigene Erklärungen abgeben, sollten Sie daher einen spezialisierten Anwalt sowie fachspezifische Sachverständige beauftragen. Unser Service für Sie: Wir stellen den Kontakt zu entsprechenden Anwälten und Sachverständigen her. Bitte nutzen Sie dieses Angebot in Ihrem eigenen Interesse.

§ 28 TELEFONISCHE UND ONLINE-RECHTSBERATUNG

(1) Leistungen

- a) Leistungen der telefonischen Rechtsberatung
Sie haben ein konkretes rechtliches Problem oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische Rechtsberatung (im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG). Die Beratung übernimmt eine selbstständige, auf telefonische Rechtsberatung spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie können sich in Deutschland zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten lassen. Das gilt für den jeweils versicherten privaten oder selbstständigen Bereich.

34 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- b) Leistungen der Online-Rechtsberatung
Sie haben ein konkretes rechtliches Problem oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine Online-Rechtsberatung per Chat durch eine selbstständige, auf diese Services spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie können sich in Deutschland zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten lassen. Das gilt für den jeweils versicherten privaten oder selbstständigen Bereich.
- (2) Versicherte Personen
Alle versicherten Personen können diese Leistung nutzen. Wer die versicherten Personen sind, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.
- (3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen:
– im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verbrechens.
– bei rechtswidrigen Taten nach den § 174, 174 a), 174 b), 174 c), 176, 176 a), 176 b), 177, 178, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB). Das sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- (4) Selbstbeteiligung/Wartezeit/Schadenfreiheitsrabatt
Die telefonische Rechtsberatung und die Online-Rechtsberatung per Chat können Sie ohne Wartezeit, Selbstbeteiligung oder Einfluss auf Ihren Schadenfreiheitsrabatt nutzen.
- (5) Gültigkeit der Bestimmungen
Es gelten die Bestimmungen nach den § 1, 7–17) und § 19–20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2023.
Es sei denn, wir haben etwas anderes mit Ihnen vereinbart.
- (6) Kündigungen
Haben Sie mehr als 9 telefonische Rechtsberatungen oder Online-Rechtsberatungen per Chat jeweils innerhalb von 12 Monaten genutzt? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns oder Ihnen innerhalb eines Monats zugehen. Allerdings erst, nachdem wir unsere Leistung für die 10. oder jede weitere Beratung bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Unsere Kündigung wird wirksam einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten haben. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens am Ende des Versicherungsjahrs.
- § 29 RECHTSSCHUTZ FÜR LANDWIRTE (LANDWIRTSCHAFTS-, VERKEHRS- UND SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ)**
- (1) Sie haben Versicherungsschutz
– als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein genannten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb
– im privaten Bereich nach § 30 ADVOCARD-360°-PRIVAT und
– für die telefonische und Online-Rechtsberatung per Chat
- (2) Mitversichert sind:
a) Ihr ehelicher, eingetragener oder im Versicherungsschein eingetragener sonstiger Lebenspartner, siehe § 15 (2).
b) minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.
- c) unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.
Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten.
- d) alle berechtigten Fahrer und berechtigte Insassen jedes Kraftfahrzeugs zu Lande sowie berechtigte Fahrer jedes Anhängers zu Lande.
- Voraussetzung ist:**
– Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls auf Sie oder die mitversicherten Personen zugelassen oder
– auf Ihren Namen mit einem deutschen Nummernschild/Versicherungskennzeichen versehen oder
– von Ihnen, Ihrem mitversicherten Lebenspartner, Ihren minderjährigen Kindern oder Ihren unverheirateten volljährigen Kindern zum vorübergehenden Gebrauch gemietet.
- e) im Versicherungsschein genannte Mitinhaber und Hofherren sowie deren eheliche oder eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und deren minderjährige Kinder.
- Voraussetzung:** Diese sind in Ihrem Betrieb tätig und wohnen dort.
- f) im Versicherungsschein genannte Altenteiler sowie deren eheliche oder eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.
- Voraussetzung:** Diese wohnen in Ihrem Betrieb oder in dessen räumlicher Nähe (bis 50 km Luftlinie).
- (Altenteiler sind frühere Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs. Sie leben jetzt überwiegend von Geld und/oder Naturalien aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.)
- g) Ihre Mitarbeiter, die in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, in Ausübung ihrer Tätigkeit für Sie.
- h) leibliche Eltern und Großeltern in gerader direkter Linie sowie minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeenkelkinder.
Die Mitversicherung der Eltern und Großeltern beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen außerdem in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder eine Pension erhalten. Die leiblichen Eltern sind auch mitversichert, wenn Sie in einer vollstationären Pflegeeinrichtung gemeldet sind. Die Enkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.
- i) geistig oder körperlich behinderte Geschwister von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Weiterhin auch geistig oder körperlich behinderte Angehörige gem. § 29 (2) a) bis c) und e) bis h) ARB 2023. Es muss eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen bestehen und von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 2 gem. § 15 SGB XI zuerkannt sein.

Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Wegfall der geistigen oder körperlichen Behinderung oder mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt.

(3) Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel durch eine Verleumdung eines Wettbewerbers,
- Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b), zum Beispiel bei der Kündigungsschutzklage eines Mitarbeiters,
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile nach § 2 c). Beispiel: Die Miete wird erhöht,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel bei Lieferung einer mangelhaften Ware,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Steuernachforderungen,
- Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel bei Streit mit der Berufsgenossenschaft bei einem Arbeitsunfall,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 2 g) aa), zum Beispiel bei der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis,
- Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g) bb), zum Beispiel bei einer Auflage als Hundebesitzer,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h), zum Beispiel bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde,
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) bb), zum Beispiel für die Verteidigung beim Vorwurf umweltgefährdender Abfallbeseitigung
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel bei Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften,
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k), zum Beispiel wegen der Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft,
- Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel bei Schmerzensgeldforderungen im Rahmen eines Strafverfahrens nach einer Schlägerei
- Spezial-Straf-Rechtsschutz nach § 2 m), zum Beispiel für Strafverfahren wegen strafrechtlicher Verantwortung bei Umweltschäden
- Beratungs-Rechtsschutz im Bereich der Vorsorge und Rechtsschutz für Betreuungsverfahren nach § 2 p), zum Beispiel beim Aufsetzen einer Patientenverfügung,
- Rechtsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nach § 2 q). Beispiel: Wenn ein Bewerber sich diskriminiert fühlt, weil ein anderer Bewerber bevorzugt wurde.
- Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 r). Beispiel: Sie möchten die Nachfolge in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb regeln und benötigen eine anwaltliche Beratung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch

- Streitigkeiten aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht. Dies gilt Abweichend von § 3 (2) b). Wir leisten je Rechtsschutzfall bis zu 5.000 €.
- Streitigkeiten aus dem Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechts für die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen. Dies gilt abweichend von § 3 (2) e). Wir leisten je Rechtschutzfall bis zu 5.000 €.

Wenn Sie Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche abwehren wollen, ist der Rechtsschutzfall der Zeitpunkt, zu dem Sie erstmals auf Unterlassung oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Wenn Sie Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche geltend machen wollen, ist der Rechtsschutzfall der Zeitpunkt, zu dem der Gegner gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

Ihr Versicherungsschutz deckt auch rechtliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaik-/Solarthermie- oder Wärmepumpenanlage. Folgende Bedingungen müssen hierfür eingehalten werden:

- Wir leisten je Fall bis zu 10.000 €.
- Die Anlage darf maximal 10 Kilowatt Peak (kWp) haben.
- Sie muss sich auf dem Dach Ihres Ein-, Zweifamilienhauses oder Reihenhauses oder auf der dazu gehörenden Garage oder dem Carport befinden.
- Die Immobilie muss Ihr Eigentum sein.
- Die Immobilie muss von Ihnen bewohnt sein.
- Die Wärmepumpenanlage muss sich auf dem selbstgenutzten Grundstück befinden
- Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts. (Beispiel: Streit mit Miteigentümern.)

Zusätzlichen Versicherungsschutz bieten wir für arbeitsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV.

Abweichend von Absatz 1 haben Sie im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb auch Rechtsschutz für diese landwirtschaftlich verbundenen Nebengewerbe:

- die gewerbesteuerpflchtig sind und
- deren jeweiliger Bruttoumsatz 50.000 € nicht übersteigt. Entscheidend ist der umsatzsteuerpflichtige Bruttoumsatz des letzten, vor einem Rechtsschutzfall abgeschlossenen Geschäftsjahrs.

Ein Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft liegt vor, wenn überwiegend im eigenen Hauptbetrieb erzeugte Rohstoffe be- oder verarbeitet werden. Die dabei gewonnenen Erzeugnisse sind überwiegend für den Verkauf bestimmt (z.B. Molkerei, Metzgerei, Bäckerei, Hofläden, Winzer usw.).

Darüber hinaus besteht auch für folgende landwirtschaftlich verbundenen Nebenbetriebe Rechtsschutz:

- Restaurants, Gaststätten und Brennereien
- Energieerzeugung (Biogas-, Windkraft-, Geothermie-, Solarthermie- oder Photovoltaikanlage)
- Lohndrusch,
- Holzrücke-Betriebe,
- Reitschulen,
- Pferdetrainer,
- Vermietungen von bis zu 4 Pferdeboxen und
- die vorübergehende Vermietung von Zimmern und Ferienwohnungen, wenn die Beherbergung für maximal 8 Personen vorgesehen ist

(4) Versicherungsschutz besteht für Sie als:

- Nutzer von Carsharingfahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer,
- Mieter,
- Fahrer

von Kraft- und Elektrokraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Versichert sind darüber hinaus alle land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fahrzeuge.

36 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw oder Kombiwagen,
- Krafträder,
- land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

Rechtsschutz besteht auch für folgende Fahrzeuge zu Wasser:

- Motorboote bis 25 PS, deren Eigentümer Sie sind und die ihren Standort im Inland haben,
- Segelboote bis 15 qm Segelfläche, deren Eigentümer Sie sind und die ihren Standort im Inland haben,
- fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis 80 PS, soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 6 Wochen erfolgt.

Rechtsschutz besteht auch für folgende Drohnen, die ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung mit Elektromotor betrieben werden:

- Startmasse bis 500 g
- Unterliegen keiner behördlichen Genehmigungspflicht

Kein Rechtsschutz besteht für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Drohne in Betriebsverbotszonen gemäß § 21 b der Luftverkehrs-Ordnung. Andere Fahrzeuge sind nicht versichert (zum Beispiel nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Lkw). Als Fahrer fremder Fahrzeuge und berechtigter Insasse sind Sie unabhängig von der Art des Fahrzeugs versichert.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, zum Erwerb von Motorfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande. Dabei gilt der oben beschriebene Umfang. Ebenso der Zweck zum dauerhaften Eigengebrauch. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen nicht:

- auf Sie oder
- auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen sein oder
- auf seinen/Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein.

(5) Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Fahrzeug-Rechtsschutz

Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.
- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann haben nur die versicherten Personen Versicherungsschutz, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt: Diese Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, dürfen wir unsere Leistung kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.).

Wenn Sie nachweisen, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, sind Sie weiter versichert.

Auch in den folgenden Fällen sind Sie weiter versichert: Sie oder der Fahrer weisen nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- den Umfang unserer Leistung.

(6) Der Spezial-Straf-Rechtsschutz nach § 2 m) kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Es besteht dann der Straf-Rechtsschutz nach § 2 f) cc), einfacher Straf-Rechtsschutz.

(7) Soweit Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 m) vereinbart ist, besteht Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten. Das gilt für die erste Instanz und zur Wahrnehmung bestimmter rechtlicher Interessen. Diese müssen im Zusammenhang mit der Kürzung und Rückforderung von nationalen und EU-Förderungsgeldern für den landwirtschaftlichen Betrieb (Cross-Compliance-Sanktionen) stehen.

(8) Telefonische und Online-Rechtsberatung per Chat für Landwirte.

Sie haben ein konkretes rechtliches Problem im landwirtschaftlichen Bereich oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische- oder Online-Rechtsberatung per Chat an eine selbstständige, hierauf spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie können sich bei beiden Beratungen innerhalb Deutschlands zu allen Fragen des deutschen Rechts im landwirtschaftlichen Bereich beraten lassen.

Alle versicherten Personen nach § 29 Absatz 1 und 2 können diese Leistung nutzen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen:

- im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines *Verbrechens*
- bei rechtswidrigen Taten nach den § 174, 174 a), 174 b), 174 c), 176, 176 a), 176 b), 177, 178, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB). Das sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die telefonische Rechtsberatung und die Online-Rechtsberatung per Chat können Sie ohne Wartezeit, Selbstbeteiligung oder Einfluss auf Ihren Schadenfreiheitsrabatt nutzen.

Es gelten die Bestimmungen nach den § 1, 7–17 und § 19–20. Es sei denn, wir haben etwas anderes mit Ihnen vereinbart.

Haben Sie mehr als 9 telefonische Rechtsberatungen oder Online-Rechtsberatungen per Chat jeweils innerhalb von 12 Monaten genutzt? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns oder Ihnen innerhalb eines Monats zugehen. Allerdings erst, nachdem wir unsere Leistung für die 10. oder jede weitere Beratung bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Unsere Kündigung wird wirksam einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten haben. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens am Ende des Versicherungsjahrs.

(9) ADVOCARD-360°-PRIVAT

Sie haben Versicherungsschutz für die Bereiche:

- Privat-Rechtsschutz,
- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz,
- Internet-Rechtsschutz,
- vorsorgliche anwaltliche Beratung für den privaten Bereich des Landwirts,

- telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung per Chat für den privaten Bereich des Landwirts.
- Zusätzlich erhalten Sie als Landwirt online mit Identity Protection Hilfe beim Schutz Ihrer Identität.

(10) Vorsorgliche anwaltliche Beratung

Zusätzlich zu der vorsorglichen anwaltlichen Beratung im privaten Bereich nach §30 (E) haben Sie Versicherungsschutz im landwirtschaftlichen Bereich.

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie sich von einem Anwalt in eigenen Angelegenheiten beraten oder vertreten lassen möchten. Sie können sich auf Wunsch durch einen von uns empfohlenen Anwalt beraten lassen.

Nutzen Sie dazu unseren Service unter 040 237310.

Den Anspruch auf Versicherungsschutz haben Sie frühestens 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes. In diesen 3 Monaten besteht eine Sperrfrist.

Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Beratung durch einen Anwalt bis höchstens 250 € netto und für ein Erstberatungsgespräch höchstens 190 € netto. Es gelten die Regelungen unserer Bedingungen nach § 5 sowie
- darüber hinausgehende anwaltliche Tätigkeiten bis maximal 1.000 € pro Versicherungsjahr oder Angelegenheit. Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Es gelten die Regelungen unserer Bedingungen nach § 5. Wir rechnen bereits gezahlte Kosten auf weitere entstehende Kosten in derselben Angelegenheit an. Das bedeutet: Je Angelegenheit – im Sinne eines Lebenssachverhalts – übernehmen wir höchstens 1.000 €. Sind mehrere Rechtsschutzfälle in einem Versicherungsjahr eingetreten, übernehmen wir für alle Fälle insgesamt höchstens 1.000 €.
- Anstelle der Anwaltskosten übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines Notars in erbrechtlichen Angelegenheiten.
- Andere Kosten als die eines Anwaltes- oder Notars übernehmen wir nicht (Beispiel: Gerichtskosten, Gutachterkosten, gegnerische Anwaltskosten).

Wir leisten nur, wenn die Angelegenheit nicht durch § 29 (3) versichert ist.

Eine mit uns vereinbarte *Selbstbeteiligung* ziehen wir ab.

Ihr Versicherungsschutz umfasst nicht die Beratung oder darüber hinausgehende Tätigkeit:

- im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verbrechens, einer vorsätzlichen Straftat sowie rechtswidriger Taten nach den §§ 174, 174 a), 174 b), 174 c), 176, 176 a), 176 b), 177, 178, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB). Das sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- wenn Sie gegen uns oder gegen das für uns tätige Unternehmen, das den Schaden abwickelt, vorgehen,
- bei Streitigkeiten mehrerer versicherter Personen des selben Vertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen mit Ihnen.

§ 30 ADVOCARD-360°-PRIVAT

Sie haben Versicherungsschutz für die Bereiche:

- Privat-Rechtsschutz
- Berufs-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz
- Internet-Rechtsschutz
- vorsorgliche anwaltliche Beratung
- telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung per Chat.

Zusätzlich erhalten Sie online mit Identity Protection Hilfe beim Schutz Ihrer Identität.

(1) Mitversichert sind:

- Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner,
- im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner.

(2) a) Mitversichert sind außerdem:

- minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeenkelkinder.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten. Die Enkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.

Mitversichert sind ebenfalls:

- leibliche Eltern und
- Großeltern in gerader direkter Linie.

Die Mitversicherung beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen außerdem in Ihrem Haushalt, dem Haushalt des mitversicherten Lebenspartners oder der versicherten Einliegerwohnung leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder eine Pension erhalten. Die leiblichen Eltern sind auch mitversichert, wenn Sie in einer vollstationären Pflegeeinrichtung gemeldet sind.

b) Mitversichert sind auch:

- geistig oder körperlich behinderte Geschwister von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Weiterhin auch geistig oder körperlich behinderte Angehörige gem. § 30 (2) a) ARB 2023. Es muss eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen bestehen und von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 2 gem. § 15 SGB XI zuerkannt sein.

Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Wegfall der geistigen oder körperlichen Behinderung oder mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt.

(3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin. Kein Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und deren Folgesachen gem. § 2 k) cc).

(4) Bereiche des Versicherungsschutzes:

(A) **Privat-Rechtsschutz**

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich und den Ihres mitversicherten Lebenspartners, siehe § 15 Absatz 2.

Sie haben im Privat-Rechtsschutz keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Ausnahme:

Sie sind überwiegend nicht selbstständig beschäftigt, üben jedoch eine selbständige, nebenberufliche Tätigkeit bis

38 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

maximal 22.000 € Gesamtjahresbruttoumsatz aus? Dann besteht auch hierfür Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen (Einzelheiten finden Sie unter Vertragsbestimmungen 7.2.).

Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel nach einem Hundebiss,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel bei einer mangelhaft gelieferten Ware,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Nichtanerkennung Ihrer Werbungskosten,
- Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel wegen Ablehnung von Leistungen nach einem Arbeitsunfall,
- Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g) bb), zum Beispiel bei Auflagen als Hundebesitzer,
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) bb), zum Beispiel in einem Ermittlungsverfahren wegen angeblichen Diebstahls,
- *Ordnungswidrigkeiten*-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel wegen unsachgemäßer Hausabfallbeseitigung,
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k), zum Beispiel wegen der Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft,
- Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel als Nebenkläger in einem Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung,
- Beratungs-Rechtsschutz im Bereich der Vorsorge und Rechtsschutz für Betreuungsverfahren nach § 2 p), zum Beispiel beim Aufsetzen einer Patientenverfügung.

Ihr Versicherungsschutz deckt auch rechtliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaik-/Solarthermie- oder Wärmepumpenanlage.

Folgende Bedingungen müssen hierfür eingehalten werden:

- Wir leisten je Fall bis zu 10.000 €.
- Die Anlage darf maximal 10 Kilowatt Peak (kWp) haben.
- Sie muss sich auf dem Dach Ihres Ein-, Zweifamilienhauses oder Reihenhauses oder auf der dazu gehörenden Garage oder dem Carport befinden.
- Die Immobilie muss Ihr Eigentum sein.
- Die Immobilie muss von Ihnen bewohnt sein.
- Die Wärmepumpenanlage muss sich auf dem selbstgenutzten Grundstück befinden
- Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts. (Beispiel: Streit mit Miteigentümern.)

Zusätzlichen Versicherungsschutz bieten wir für arbeitsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV.

Für Senioren bieten wir zusätzlichen Versicherungsschutz

- mit dem eingeschränkten Arbeits-Rechtsschutz bei Streitigkeiten um die betriebliche Altersversorgung,
- bei der Beihilfe für Beamte

Als Senioren definieren wir folgende Personen:

- Sie sind 50 Jahre alt oder älter,
- erhalten eine Rente oder eine Pension.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Nutzer von Carsharingfahrzeugen und
- Eigentümer,

- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer,
- Mieter,
- Fahrer

von versicherungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande oder jeglichen Motorfahrzeugen zu Wasser, in der Luft sowie Anhängern.

(B) Berufs-Rechtsschutz

Sie haben, wenn vereinbart, Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit. (Beispiel: Arbeitnehmer, Beamter, Richter). Sie haben auch als Arbeitgeber Versicherungsschutz für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse nach § 8 a) SGB IV. (Beispiel: Reinigungskraft oder Kinderbetreuung.)

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b), zum Beispiel wegen einer Kündigung,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h), zum Beispiel in einem Disziplinarverfahren bei Verletzung der Schweigepflicht.

(C) Verkehrs-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Nutzer von Carsharingfahrzeugen und
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber/Veräußerer,
- Leasingnehmer,
- Mieter,
- Fahrer

von Kraft- und Elektrokraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraft- und Elektrokraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Abschluss des Vertrags oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, zum Erwerb von Motorfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande. Ebenso der Zweck zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen nicht:

- auf Sie oder
- auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen sein oder
- auf seinen/Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein.

Rechtsschutz besteht auch für folgende Fahrzeuge zu Wasser:

- Motorboote bis 25 PS, deren Eigentümer Sie sind und die ihren Standort im Inland haben,
- Segelboote bis 15 qm Segelfläche, deren Eigentümer Sie sind und die ihren Standort im Inland haben,

- fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis 80 PS, soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 6 Wochen erfolgt.

Rechtsschutz besteht auch für folgende Drohnen, welche ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung mit Elektromotor betrieben werden:

- Startmasse bis 500 g
- Unterliegen keiner behördlichen Genehmigungspflicht

Kein Rechtsschutz besteht für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Drohne in Betriebsverbotszonen gemäß § 21 b der Luftverkehrs-Ordnung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der oben genannten Fahrzeuge.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel nach einem Verkehrsunfall,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel nach einer fehlerhaften Reparatur in der Autowerkstatt,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel wegen der Kfz-Steuer,
- Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel wegen Ablehnung von Sozialleistungen nach einem Verkehrsunfall,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 2 g) aa), zum Beispiel beim Entzug des Führerscheins,
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) aa), zum Beispiel in einem Strafverfahren wegen angeblicher Fahrerflucht,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel wegen Geschwindigkeitsüberschreitung,
- Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel als Schmerzensgeldberechtigter in einem Strafverfahren wegen eines Verkehrsunfalls.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrgärt
- als Fußgänger (auch Fahrer von unmotorisierten Fortbewegungsmitteln wie z.B. Skateboards)
- als Radfahrer (z.B. auch Bikesharing).

Im öffentlichen Straßenverkehr sind Sie zudem auch als Fahrer fremder Fahrzeuge versichert.

Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verpflichtungen oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Das geschieht entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
 - den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Sie sind überwiegend nicht selbständig beschäftigt, üben jedoch eine selbständige, nebenberufliche Tätigkeit bis maximal 22.000 € Gesamtjahresbruttoumsatz aus? Dann besteht auch hierfür Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen (Einzelheiten finden Sie unter Vertragsbestimmungen 7.2.).

(D) Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile nutzen als

- Eigentümer,
- Mieter,
- Pächter,
- auf Dauer Nutzungsberechtigter.

Dies gilt für alle Ihre privat selbst bewohnten Gebäude oder Gebäudeteile in Deutschland. Dazu gehörende Garagen und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sind ebenfalls versichert. Nicht versichert sind Gebäude oder Gebäudeteile, die für eine freiberufliche, gewerbliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit genutzt werden.

Darüber hinaus haben Sie Versicherungsschutz als Vermieter einer Einliegerwohnung. Diese muss sich in einem von Ihnen selbst bewohnten und versicherten Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen befinden.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c), zum Beispiel bei fehlerhaften Nebenkostenabrechnungen,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Streit wegen der Grundsteuer,
- Erweiterter Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) bb) in Zusammenhang mit Wohneinheiten, zum Beispiel bei Verletzung der Streupflicht
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j) in Zusammenhang mit Wohneinheiten, zum Beispiel bei Lärm durch Hundegebell.

Dies gilt für alle Ihre privat selbst bewohnten Gebäude oder Gebäudeteile in Deutschland. Dazu gehörende Garagen und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sind ebenfalls versichert.

Nicht versichert sind Gebäude oder Gebäudeteile, die einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit dienen.

(E) Vorsorgliche anwaltliche Beratung

Sie haben Versicherungsschutz im privaten Bereich:

- als Verbraucher nach § 13 BGB
- als Arbeitnehmer.

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie sich von einem Anwalt in eigenen Angelegenheiten beraten oder vertreten lassen möchten. Sie können sich auf Wunsch durch einen von uns empfohlenen Anwalt beraten lassen.

Nutzen Sie dazu unseren Service unter 040 237310.

40 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Den Anspruch auf Versicherungsschutz haben Sie frühestens 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes. In diesen 3 Monaten besteht eine Sperrfrist.

Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Beratung durch einen Anwalt bis höchstens 250 € netto und für ein Erstberatungsgespräch höchstens 190 € netto. Es gelten die Regelungen unserer Bedingungen nach § 5 sowie
- darüber hinausgehende anwaltsliche Tätigkeiten bis maximal 1.000 € pro Versicherungsjahr oder Angelegenheit. Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Es gelten die Regelungen unserer Bedingungen nach § 5. Wir rechnen bereits gezahlte Kosten auf weitere entstehende Kosten in derselben Angelegenheit an. Das bedeutet: Je Angelegenheit – im Sinne eines Lebenssachverhaltes – übernehmen wir höchstens 1.000 €. Sind mehrere Rechtschutzfälle in einem Versicherungsjahr eingetreten, übernehmen wir für alle Fälle insgesamt höchstens 1.000 €.
- Anstelle der Anwaltskosten übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines Notars in erbrechtlichen Angelegenheiten.
- Andere Kosten als die eines Anwaltes- oder Notars übernehmen wir nicht (Beispiel: Gerichtskosten, Gutachterkosten, gegnerische Anwaltskosten).

Wir leisten nur, wenn die Angelegenheit nicht durch § 30 (4) (A) bis (D) versichert ist.

Beispiel: Im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-schafts- und Erbrecht (§ 2 k) sowie im Beratungs-Rechts-schutz im Bereich der Vorsorge (§ 2 p) übernehmen wir maximal die dort genannten Höchstbeträge.

Eine mit uns vereinbarte *Selbstbeteiligung* ziehen wir ab. Ihr Versicherungsschutz umfasst nicht die Beratung oder darüber hinausgehende Tätigkeit:

- im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines *Verbrechens*, einer *vorsätzlichen Straftat* sowie rechtswidriger Taten nach den §§ 174, 174 a), 174 b), 174 c), 176, 176 a), 176 b), 177, 178, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB). Das sind *Straftaten* gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- wenn Sie gegen uns oder gegen das für uns tätige Unter nehmen, das den Schaden abwickelt, vorgehen,
- bei Streitigkeiten mehrerer versicherter Personen des selben Vertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen mit Ihnen.

(F) Telefonische und Online-Rechtsberatung per Chat

Sie haben ein konkretes rechtliches Problem oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische Rechtsberatung oder eine Online-Rechtsberatung per Chat durch eine selbstständige, auf diese Services spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie können sich in Deutschland zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten lassen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen:

- im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines *Verbrechens*,
- bei rechtswidrigen Taten nach den § 174, 174 a), 174 b), 174 c), 176, 176 a), 176 b), 177, 178, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB). Das sind *Straftaten* gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die telefonische Rechtsberatung und die Online-Rechtsberatung per Chat können Sie ohne Wartezeit, Selbstbeteiligung oder Einfluss auf Ihren *Schadenfreiheitsrabatt* nutzen.

Es gelten die Bestimmungen nach den § 1, 7–17 und § 19–20. Es sei denn, wir haben etwas anderes mit Ihnen vereinbart.

Haben Sie mehr als 9 telefonische Rechtsberatungen oder Online-Rechtsberatungen per Chat jeweils innerhalb von 12 Monaten genutzt? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns oder Ihnen innerhalb eines Monats zugehen. Allerdings erst, nachdem wir unsere Leistung für die 10. oder jede weitere Beratung bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Unsere Kündigung wird wirksam einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten haben. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens am Ende des Versicherungsjahrs.

(G) Identity Protection

Wir vermitteln ein Dienstleistungsunternehmen, bei dem Sie online Hilfe beim Schutz Ihrer Identität erhalten können (Identity Protection). Auf Wunsch werden Ihre persönlichen Daten in einem täglichen Monitoring (Online-Monitor) überwacht. Der Dienstleister hilft beim Bereinigen von Daten nicht autorisierter Veröffentlichungen im öffentlichen Netz (Online-Cleaner). Er bietet Beratung und schnelle Hilfe im Notfall (24-Std.-Notfall-Hotline) und psychologische Erstberatung bei Cyber Mobbing.

Detaillierte Leistungen siehe Seite 54.

(H) ADVOCARD-Internet-Rechtsschutz

Sie haben den ADVOCARD-Internet-Rechtsschutz gemäß § 33 ARB 2023.

(I) YOUNG & LAW

(1) Mit YOUNG & LAW haben Sie als Kunde im Alter von 18 bis 27 Jahren die Möglichkeit, Ihren aktuellen Versicherungsbedarf abzusichern. Alle Bausteine – Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Wohnungs-Rechtsschutz – können Sie je nach Bedarf abschließen (§ 30 A, B, C und D ARB 2023). Entweder zunächst als Anwartschaft zu einem geringen Beitrag oder mit vollem Versicherungsumfang. Mit Vertragsbeginn sind im Vollschutz immer versichert: Die vorsorgliche anwaltsliche Beratung (§ 30 (E)) und ADVOCARD Internet-Rechtsschutz mit Identity Protection (§ 30 (G), (H)).

(2) Im Rahmen der Anwartschaft erhalten Sie eine Vorsorgeversicherung. Diese wird in einen Vollschutz umgewandelt, sobald sich Ihre Lebenssituation ändert und Sie uns darüber informieren. Die Anwartschaft endet und es beginnt der vereinbarte Vollschutz im jeweiligen Baustein. Der Vollschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines der nachfolgenden Ereignisse:

- Im Baustein Privat-Rechtsschutz, wenn Sie oder eine mitversicherte Person weder selbst versichert noch mitversichert sind.
- Im Baustein Verkehrs-Rechtsschutz, wenn Sie oder eine mitversicherte Person ein Fahrzeug auf sich zulassen.
- Im Baustein Wohnungs-Rechtsschutz, wenn Sie oder eine mitversicherte Person einen eigenen Hausstand gründen (Beispiel: Abschluss eines Mietvertrags).
- Im Baustein Berufs-Rechtsschutz, wenn Sie oder eine mitversicherte Person zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten.

- Die Anwartschaft endet spätestens, wenn Sie 30 Jahre alt werden. Zur nächsten *Hauptfälligkeit* stellen wir Ihnen Rechtsschutzvertrag auf ADVOCARD-360°-Rechtsschutz gemäß § 30 ARB 2023 um. Die Umstellung erfolgt je nach Lebenssituation mit oder ohne Berufs-Rechtsschutz.
- (3) Sie sind verpflichtet, uns den Eintritt der unter Ziffer 2 beschriebenen Ereignisse innerhalb eines Monats anzugeben. Wir fordern Sie dazu einmal jährlich schriftlich auf. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige? Dann entfällt der Versicherungsschutz für den in der Anwartschaft befindlichen Baustein rückwirkend ab dem Eintritt des Ereignisses.

Bei verspäteter Anzeige beginnt der Versicherungsschutz erst mit Zugang der Anzeige bei uns.

Tritt der Rechtsschutzfall ein, bevor Sie uns den Eintritt des Ereignisses im Sinne der Ziffer 2 angezeigt haben, so haben Sie uns nachzuweisen, dass das Ereignis erst nach Abschluss des Vertrages und zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(J) Gültigkeit der Bestimmungen

Für den Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (2023). Es sei denn, dass sich aus diesen Regelungen, den Vertragsbestimmungen oder aus dem Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt.

§ 31 ADVOCARD-360°-GEWERBE

Sie haben Versicherungsschutz für die Bereiche:

- Arbeitgeber-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz
- Gewerberäume-Rechtsschutz
- Spezial-Straf-Rechtsschutz
- telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung per Chat.

Im privaten Bereich haben Sie Versicherungsschutz nach § 30 ADVOCARD-360°-PRIVAT.

- (1) Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen bei ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
- (2) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- Nutzer von Carsharingfahrzeugen und
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer
 - Leasingnehmer,
 - Mieter,
 - Fahrer

von Kraft- und Elektrokraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraft- und Elektrokraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Abschluss des Vertrags oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger.

- (3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.

(4) Bereiche des Versicherungsschutzes:

- (A) **Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige**
- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.
- (2) Ihr Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel durch eine Verleumdung Ihrer Wettbewerber,
 - Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b), zum Beispiel bei der Kündigungsschutzklage eines Mitarbeiters,
 - Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Steuernachforderungen,
 - Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel bei Streit mit der Berufsgenossenschaft nach einem Arbeitsunfall,
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h), zum Beispiel wegen Verletzung der Schweigepflicht,
 - Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) cc), zum Beispiel für die Verteidigung beim Vorwurf umweltgefährdender Abfallbeseitigung,
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel bei Verletzung von Arbeitsschutzzvorschriften,
 - Daten-Rechtsschutz nach § 2 o), zum Beispiel bei einer Datenschutzbeschwerde und Aufforderung zur Löschung von Daten,
 - Rechtsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nach § 2 q). Beispiel: Wenn ein Bewerber sich diskriminiert fühlt, weil ein anderer Bewerber bevorzugt wurde.
 - Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 r). Beispiel: Sie möchten Ihre Unternehmensnachfolge regeln und benötigen eine anwaltliche Beratung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch

- Streitigkeiten aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht. Dies gilt abweichend von § 3 (2) b). Wir leisten je Rechtsschutzfall bis zu 5.000 €.
- Streitigkeiten aus dem Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechts für die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen. Dies gilt abweichend von § 3 (2) e). Wir leisten je Rechtschutzfall bis zu 5.000 €.

Wenn Sie Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche abwehren wollen, ist der Rechtsschutzfall der Zeitpunkt, zu dem Sie erstmals auf Unterlassung oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Wenn Sie Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche geltend machen wollen, ist der Rechtsschutzfall der Zeitpunkt, zu dem der Gegner gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

(3) Ihr Versicherungsschutz umfasst ebenfalls:

- Gewerblicher Verwaltungs-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten. Ebenso in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen. Dies gilt im nicht verkehrsrechtlichen Bereich. Beispiel: Bei einem Widerspruch gegen die Verwaltungsbehörde, wenn die Betriebserlaubnis verweigert wird.
- Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen. Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten bis zu 1.500 €. Beispiel: Gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Arbeitnehmer über das Aufhebungsangebot,

42 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für gewerbliche Verträge. Beispiel: Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Betriebs-Haftpflicht- oder der Kfz-Haftpflichtversicherung,
- Vertrags-Rechtsschutz für Bürohilfs- und Büronebenengeschäfte (bis zu 60.000 € je Rechtsschutzfall).
Voraussetzung: Bürohilfs- und Büronebengeschäfte betreffen nicht direkt das Kerngeschäft der Unternehmung und/oder tragen nicht direkt zur Gewinnerzielung bzw. zur Umsatzgenerierung bei.
Versichert sind zum Beispiel Streitigkeiten mit dem Telefonanbieter über zu hohe Rechnungen, es sei denn, Telefondienstleistungen sind ihr Kerngeschäft.

(B) Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- Nutzer von Carsharingfahrzeugen und
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber/Veräußerer,
 - Leasingnehmer,
 - Mieter,
 - Fahrer
- von Kraft- und Elektrokraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel nach einem Verkehrsunfall,
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel nach einer fehlerhaften Reparatur in der Autowerkstatt,
 - Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel wegen der Kfz-Steuer,
 - Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel wegen Ablehnung von Sozialleistungen nach einem Verkehrsunfall,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 2 g) aa), zum Beispiel beim Entzug des Führerscheins,
 - Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) aa), zum Beispiel in einem Strafverfahren wegen angeblicher Fahrerflucht,
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel wegen Geschwindigkeitsüberschreitung,
 - Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel als Schmerzensgeldberechtigter in einem Strafverfahren wegen eines Verkehrsunfalls.
- (3) Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar
- als Fahrgast
 - als Fußgänger (auch Fahrer von unmotorisierten Fortbewegungsmitteln wie z.B. Skateboards)
 - als Radfahrer (z.B. auch Bikesharing).

Im öffentlichen Straßenverkehr sind Sie zudem auch als Fahrer fremder Fahrzeuge versichert.

- (4) Wenn wir einen Rechtsschutzfall im Verkehrs-Rechtsschutz für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Das geschieht entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, zum Erwerb von Motorfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande. Ebenso der Zweck zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen nicht:
- auf Sie oder
 - auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen sein oder
 - auf seinen/Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein.

(C) Gewerberäume-Rechtsschutz

- (1) Sie haben, wenn vereinbart, Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile selbst nutzen als
- Eigentümer,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter.

(2) Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c), zum Beispiel bei fehlerhaften Nebenkostenabrechnungen,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Streit um die Grundsteuer,
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) cc) in Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten, zum Beispiel bei Verletzung der Streupflicht,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j) in Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten, zum Beispiel bei Geruchsbelästigungen durch Lüftungsanlagen.

Wir versichern keinen Streit aus Brauerei- und Beherbergungsverträgen.

(D) Spezial-Straf-Rechtsschutz

Sie haben, wenn vereinbart, Versicherungsschutz nach § 27 Spezial-Straf-Rechtsschutz ARB 2023.

(E) Telefonische und Online-Rechtsberatung per Chat für Selbstständige

Sie haben ein konkretes rechtliches Problem im gewerblichen Bereich oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische- oder Online-Rechtsberatung per Chat an eine selbständige, hierauf spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie

Können sich bei beiden Beratungen innerhalb Deutschlands zu allen Fragen des deutschen Rechts im gewerblichen Bereich beraten lassen.

Alle versicherten Personen nach § 31 Absatz 1 können diese Leistung nutzen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen:

- im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verbrechens
- bei rechtswidrigen Taten nach den § 174, 174 a), 174 b), 174 c), 176, 176 a), 176 b), 177, 178, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB). Das sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die telefonische Rechtsberatung und die Online-Rechtsberatung per Chat können Sie ohne Wartezeit, Selbstbeteiligung oder Einfluss auf Ihren Schadenfreiheitsrabatt nutzen.

Es gelten die Bestimmungen nach den § 1, 7–17 und § 19–20. Es sei denn, wir haben etwas anderes mit Ihnen vereinbart.

Haben Sie mehr als 9 telefonische Rechtsberatungen oder Online-Rechtsberatungen per Chat jeweils innerhalb von 12 Monaten genutzt? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns oder Ihnen innerhalb eines Monats zugehen. Allerdings erst, nachdem wir unsere Leistung für die 10. oder jede weitere Beratung bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Unsere Kündigung wird wirksam einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten haben. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens am Ende des Versicherungsjahrs.

(F) ADVOCARD-360°-PRIVAT

Sie haben Versicherungsschutz für die Bereiche:

- Privat-Rechtsschutz,
- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz,
- vorsorgliche anwaltliche Beratung für den privaten Bereich des Inhabers,
- telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung per Chat für den privaten Bereich des Inhabers.

Zusätzlich erhalten Sie als Inhaber online mit Identity Protection Hilfe beim Schutz Ihrer Identität.

§ 32 DIFFERENZDECKUNG

(1) Was ist die Differenzdeckung?

Sie haben noch bei einer anderen Versicherung Rechtsschutz?

Trotzdem möchten Sie schon heute den

- Verkehrs-Rechtsschutz im Rahmen der VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE,
- den ADVOCARD-360°-PRIVAT im Rahmen der VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE oder
- den ADVOCARD-360°-GEWERBE versichern?

Dann können Sie für Ihre bereits versicherten Risiken bei uns die Differenzdeckung abschließen. Ihr Vorteil: Wenn wir im Vergleich zu Ihrem bereits bestehenden Rechtsschutzvertrag mehr Leistungen bieten, übernehmen wir die Kosten. Wir übernehmen dabei nur die Kosten in einem Rechtsstreit für diese Mehrleistungen. Sie profitieren somit von mehr

Schutz. Ein Beispiel: Sie haben bei Ihrer bisherigen Versicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart, die höher ist als bei uns. Im Rechtsschutzfall zahlen wir dann die Differenz.

Sie können die Differenzdeckung schon vor Ablauf Ihres Vertrags bei einem anderen Versicherer abschließen. Sie sind damit nicht doppelt versichert und zahlen auch keinen doppelten Beitrag.

Sobald Ihr Vertrag bei Ihrer bisherigen Versicherung endet, erweitern wir die Differenzdeckung auf den vollen Schutz.

Im gewerblichen Bereich müssen Sie mindestens eine Kombination aus Arbeitgeber- und Verkehrs-Rechtsschutz bei Ihrer bisherigen Versicherung versichert haben.

(2) Wann leistet die Differenzdeckung?

Wir leisten in den versicherten Fällen, in denen Ihre bisherige Versicherung nicht oder nicht in vollem Umfang zahlt.

Das können beispielsweise diese Fälle sein:

- Sie haben bei Ihrer bisherigen Versicherung eine Selbstbeteiligung, bei uns nicht. Dann übernehmen wir die Selbstbeteiligung.
- Ihre Versicherungssumme ist bei Ihrer bisherigen Versicherung niedriger als unsere und reicht nicht aus. Dann übernehmen wir die Differenz.
- Sie versichern bei uns mehrere Personen, die bei Ihrer bisherigen Versicherung noch nicht mitversichert waren. Hat eine der Personen einen versicherten Rechtsschutzfall, übernehmen wir die Kosten.

Wir zahlen Ihnen also die Differenz zwischen den Leistungen Ihrer bisherigen Versicherung und den Leistungen, mit denen Sie bei uns versichert sind.

Ausnahme: Sie haben zum Beispiel keinen Versicherungsschutz, wenn

- Sie bei uns eine Differenzdeckung abschließen und Sie keinen Vertrag bei einer anderen Versicherung haben.
- die andere Versicherung den Versicherungsschutz ablehnt, weil Sie Beiträge nicht gezahlt haben.
- die andere Versicherung den Versicherungsschutz wegen einer rechtskräftigen vorsätzlichen Straftat ablehnt.
- die andere Versicherung einen Schaden mit einem geringeren Betrag reguliert.
- Sie oder eine mitversicherte Person einen Vergleich mit der anderen Versicherung abschließen.
- bei der anderen Versicherung ein Rechtsschutzfall in der jeweiligen Wartezeit eingetreten ist.

Wie müssen Sie im Schadenfall handeln? Bitte melden Sie den Fall Ihrer bisherigen Versicherung. Zahlt diese nicht oder nicht komplett, prüfen wir, ob Sie über die Differenzdeckung versichert sind. Bitte schicken Sie uns dafür den Schriftwechsel mit der bisherigen Versicherung.

(3) Wie lange dauert die Differenzdeckung?

Sie sind über die Differenzdeckung maximal für die vereinbarte Vertragsdauer minus einen Tag versichert. Endet Ihr Vertrag bei der bisherigen Versicherung, erweitern wir die Differenzdeckung auf den vollen Schutz. Sie sind also lückenlos versichert. Bitte teilen Sie uns mit, wenn der Vertrag bei Ihrer bisherigen Versicherung früher endet als beantragt. Dann stellen wir an diesem Tag Ihren Vertrag um.

(4) Beitrag für die Differenzdeckung

Sie zahlen für die Zeit der Differenzdeckung einen geringen Beitrag, der abhängig ist von Ihrem jeweiligen Risiko. Wenn Sie keinen weiteren Rechtsschutz bei uns haben, zahlen Sie diesen Beitrag jährlich. Wenn Sie Rechtsschutz bei uns haben, zahlen Sie den Beitrag für die Differenzdeckung mit Ihrem regulären Beitrag.

44 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- (5) Erweiterung der Differenzdeckung auf den vollen Schutz
Sie erhalten unseren vollen Schutz automatisch, sobald der Vertrag bei Ihrer bisherigen Versicherung endet. Wir fragen Sie nach diesem Termin, wenn Sie die Differenzdeckung bei uns beantragen. Bitte denken Sie daran, Ihre bisherige Versicherung zu kündigen. So vermeiden Sie eine doppelte Versicherung durch unsere Umstellung. Wir helfen Ihnen gern und prüfen die Bestätigung Ihrer Kündigung. Auch erinnern wir Sie rechtzeitig an den Termin für den vollen Schutz bei uns.
- (6) Gültigkeit der Bestimmungen
Für den Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2023 (ARB 2023). Es sei denn, dass sich aus diesen Regelungen, den Vertragsbestimmungen oder aus dem Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt.

§ 33 ADVOCARD-INTERNET-RECHTSSCHUTZ

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich und den Ihres mitversicherten Lebenspartners, siehe § 15 Absatz 2. Der Schutz gilt für Angelegenheiten, die die Nutzung des Internets betreffen. Zum privaten Bereich gehören auch gelegentliche Verkäufe über Auktions- und Handelsportale im Internet. Die Geschäfte dürfen nur privaten Zwecken dienen und nicht mit Nebenverdienst- und Gewinnabsicht erfolgen.
- (2) a) Mitversichert sind:
– minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
– unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
– minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflege-enkelkinder.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen *Lebenspartnerschaft* leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten. Die Enkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.

Mitversichert sind ebenfalls:

- leibliche Eltern und
- Großeltern in gerader direkter Linie.

Die Mitversicherung beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen außerdem in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder eine Pension erhalten. Die leiblichen Eltern sind auch mitversichert, wenn Sie in einer vollstationären Pflegeeinrichtung gemeldet sind.

b) Mitversichert sind auch:

- geistig oder körperlich behinderte Geschwister von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Weiterhin auch geistig oder körperlich behinderte Angehörige gem. § 33 (2) a) ARB 2023. Es muss eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen bestehen und von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 2 gem. § 15 SGB XI zuerkannt sein.

Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Wegfall der geistigen oder körperlichen Behinderung oder mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt.

- (3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.

- (4) Ihr Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche auf Schadenersatz und Unterlassung in direktem Zusammenhang mit
 - aa) einer Schädigung der „e-Reputation“. Als Schädigung der „e-Reputation“ gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 - zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung und
 - mit Hilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen und
 - einer Verbreitung über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website.
 - bb) einem Identitätsmissbrauch. Ein Identitätsmissbrauch ist die ungenehmigte Verwendung
 - der Merkmale zur Identifizierung.
(Zum Beispiel Adresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindung) oder
 - der Merkmale zur Identität. (Zum Beispiel Benutzernamen, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkarten-Daten, digitaler Fingerabdruck).

Der Identitätsmissbrauch durch einen Dritten hat das Ziel, Sie oder eine mitversicherte Person durch einen Betrug zu schädigen. (Zum Beispiel unter falschem Namen einen Kredit zu bekommen.)

- cc) dem Missbrauch von Zahlungsmitteln, zum Beispiel
 - Kreditkarten und „elektronischem Geld“ (wie Pay-Pal) und
 - die Nutzung von Kreditkarten-Daten durch Dritte im Internet für Online-Einkäufe.

- b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die Sie
 - über das Internet in eigenem Namen und Interesse abschließen.
 - mit Providern über Ihren Zugang zum Internet abschließen. Sie haben auch Rechtsschutz, wenn Sie den Vertrag nicht online abschließen.

Für diese Leistung besteht eine Wartezeit von 3 Monaten.

- c) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dem das Internet als Medium genutzt wird. (Zum Beispiel Beleidigung oder Mobbing.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann müssen Sie uns die entstandenen Kosten erstatten. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

- d) Aktiver Straf-Rechtsschutz,
wenn ein Anwalt für Sie eine Strafanzeige erstattet wegen
 - der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Internet („e-Reputation“) oder
 - der ungenehmigten Verwendung von Merkmalen zur Identifizierung oder Identität durch einen Dritten. Das Ziel ist dabei, einen schädigenden Betrug zu begehen (Identitätsmissbrauch).

Wir übernehmen Kosten für die Beratung durch einen Anwalt und darüber hinausgehende anwaltschaftliche Tätigkeiten bis maximal 1.000 € pro Versicherungsjahr.

e) Beratungs-Rechtsschutz

bei privaten Verstößen gegen das Urheberrecht, zum Beispiel bei einer Abmahnung nach dem Herunterladen von Musik aus dem Internet. Wir übernehmen Kosten für die Beratung durch einen Anwalt und darüber hinausgehende anwaltschaftliche Tätigkeiten bis maximal 1.000 € pro Versicherungsjahr. Für diese Leistung besteht eine Wartezeit von 3 Monaten.

Voraussetzung ist, dass Sie diese Abmahnung als Privatperson wegen eines angeblichen Verstoßes gegen das Urheberrecht im Internet erhalten haben.

f) Telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung per Chat

gemäß § 28 ARB 2023. Allerdings nur für versicherte und nicht versicherte Angelegenheiten, die die Nutzung des Internets betreffen.

g) Identity Protection

Wir vermitteln ein Dienstleistungsunternehmen, bei dem Sie online Hilfe beim Schutz Ihrer Identität erhalten können (Identity Protection). Auf Wunsch werden Ihre persönlichen Daten in einem täglichen Monitoring (Online-Monitor) überwacht. Der Dienstleister hilft beim Bereinigen von Daten nicht autorisierter Veröffentlichungen im öffentlichen Netz (Online-Cleaner). Er bietet Beratung und schnelle Hilfe im Notfall (24-Std.-Notfall-Hotline) und psychologische Erstberatung bei Cyber Mobbing. Detaillierte Leistungen siehe Seite 54.

(5) Über § 3 hinaus haben Sie keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) jeder Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, frei-beruflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit gilt auch, wenn Sie als Privatverkäufer im Internet Ware anbieten.

Voraussetzung: Die An- und Verkäufe sind rechtlich als gewerblicher Internethandel eingestuft. Dazu gehören vor allem

- wiederholte, gleichartige Angebote besonders auch von neuen Gegenständen,
- Angebote erst kurz zuvor erworbener Waren,
- eine ansonsten gewerbliche Tätigkeit des Anbieters,
- häufige Bewertungen (sogenannte Feedbacks) und
- Verkaufsaktivitäten für Dritte sowie
- der Powerseller-Status in eBay.

b) einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.

c) der Ausübung eines religiösen Amtes, unabhängig von der jeweiligen Religion oder Konfession.

d) der Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband. Es sei denn, es handelt sich um ein Ehrenamt oder eine Freizeitbeschäftigung.

e) der Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.

Bei Schadenersatz-Rechtsschutz nach Absatz 4 a haben Sie aber Versicherungsschutz.

(6) Die Versicherungssumme beträgt 100.000 € je Rechtschutzfall. Dies gilt, soweit sich aus den Bedingungen für den Internet-Rechtsschutz (gemäß § 33 ARB) nichts anderes ergibt. Um Sie vorübergehend vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen, zahlen wir für Sie zusätzlich eine Kautionssumme bis zu 100.000 €. Dies geschieht nur, wenn es notwendig ist. Die Kautionssumme ist ein zinsloses Darlehen.

(7) Für den Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2023 (ARB 2023) ohne den Schadenfreiheitsrabatt nach § 9 (G). Es sei denn, dass sich aus diesen Regelungen, den Vertragsbestimmungen oder aus dem Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt.

5. WELCHES RECHT WIRD ANGEWENDET?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

6. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN UND GERICHTSSTÄNDE

An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen. Sie können sich mit Ihren Fragen oder Beschwerden natürlich auch stets an Ihren Vermögensberater wenden.

a) **Unser Beschwerdemanagement**

Bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig. Bitte senden Sie Ihre Beschwerde an:

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Referat Qualitätssicherung
Besenbinderhof 43
20097 Hamburg
E-Mail: vorstandsdialog@advocard.de

Zu Ihrer Beschwerde erhalten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eine Antwort.

b) **Versicherungsombudsmann**

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Verbraucher arbeitet er kostenfrei.

46 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

c) Versicherungsaufsicht

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

d) Rechtsweg

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

7. SANKTIONSKLAUSEL

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen oder
- Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika.

Dem dürfen allerdings nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

8. HÄUFIG VERWENDETE BEGRIFFE (GLOSSAR)

Die folgenden Begriffe tauchen in unseren Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung häufig auf. Sie sind im Text *kursiv* geschrieben. Zum besseren Verständnis erklären wir sie in alphabetischer Reihenfolge an dieser Stelle.

Arglist, arglistig

Als *Arglist* oder *arglistig* bezeichnet man eine absichtliche, boshaftie Hinterlist. Sie ist oft eine hinterhältige Handlung, durch die eine andere Person einen Nachteil hat. Sie wird immer aus niederen Beweggründen begangen (zum Beispiel aus Habgier). Daher ist sie auch moralisch verwerflich.

Beitragsfreistellung

Haben Sie finanzielle Schwierigkeiten? Dann können wir auf die Zahlung Ihres Beitrags für einen festgelegten Zeitraum verzichten. In dieser Zeit haben Sie keinen Versicherungsschutz. Nach Ende der *Beitragsfreistellung* läuft Ihr Vertrag ohne erneute Wartezeit und zu dem bisherigen Tarif weiter.

Bürohilfs- und Büronebengeschäfte

Es handelt sich um Nebengeschäfte, die nicht mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens zusammenhängen, zum Beispiel die Beschaffung von Büromaterial.

Dingliche Rechte

Dingliche Rechte sind Rechte, die immer gelten und von jedem respektiert werden müssen. Dazu gehört zum Beispiel Eigentum.

Disziplinarrecht

Im *Disziplinarrecht* geht es um Dienstvergehen, zum Beispiel wenn Beamte oder Soldaten gegen ihre Pflichten verstößen.

Fahrlässiges Verhalten

Fahrlässiges Verhalten bedeutet: Jemand verletzt die notwendige Pflicht zur Sorgfalt, obwohl er das voraussehen konnte. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Bei der *freiwilligen Gerichtsbarkeit* richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nicht nach der Zivilprozeßordnung (ZPO). Es wird nach einer besonderen Prozeßordnung verfahren. Diese räumt den Gerichten größere Verfahrens- und Entscheidungskompetenzen ein.

Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter eines Unternehmens sind zum Beispiel der Geschäftsführer einer GmbH oder die Vorstände einer Aktiengesellschaft.

Grob fahrlässiges Verhalten

Grob fahrlässiges Verhalten bedeutet: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.

Hauptfälligkeit

Die *Hauptfälligkeit* ist der reguläre Ablauf Ihres Vertrags. Die Nebenfälligkeit ist die Fälligkeit gemäß Ihrer gewählten Zahlweise. Zum Beispiel beginnt Ihr Vertrag am 01.01. und läuft 3 Jahre. Die Zahlweise ist vierteljährlich. Die *Hauptfälligkeit* ist hier der 01.01. eines jeden Jahrs. Die Nebenfälligkeiten sind jeweils der 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahrs.

Leistungsarten

Mit der Regelung der *Leistungsarten* legen wir fest, für welche Gebiete der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung möglich ist.

Natürliche Person/juristische Person

Eine *natürliche Person* ist ein Mensch. Eine *juristische Person* ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

Obliegenheiten

Obliegenheiten sind alle Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten und einhalten müssen. Denn nur dann haben Sie Versicherungsschutz und Anspruch auf Leistungen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind Rechtsverstöße, die keinen kriminellen Gehalt haben und daher nicht mit Strafe bedroht sind. Sie können aber mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schadenfreiheitsrabatt

Je länger Ihr Rechtsschutzvertrag ohne Schaden bleibt, desto höher wird Ihr *Schadenfreiheitsrabatt*. Das bedeutet: Wenn Sie keine Leistungen von uns beanspruchen, sinkt Ihr Beitrag oder Ihre *Selbstbeteiligung*. Mehr zum *Schadenfreiheitsrabatt* finden Sie in § 9 Absatz 2.

Schriftform/Textform

Schriftform bedeutet, dass eine Erklärung oder Urkunde von Ihnen selbst unterschrieben sein muss. *Textform* kann beispielsweise auch eine E-Mail oder eine SMS sein: Denn dabei muss nur Ihr Name deutlich erkennbar sein; eine Unterschrift ist nicht nötig.

Schuldverhältnis

Ein **Schuldverhältnis** ist ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen 2 oder mehr Personen. Dabei schuldet der Schuldner eine Leistung. Ein **Schuldverhältnis** besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer.

Selbstbeteiligung

Die **Selbstbeteiligung** ist der Anteil, den Sie bei jedem Rechtschutzfall selbst zahlen müssen. Ihre jeweilige **Selbstbeteiligung** finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Sonstige Lebenspartnerschaft

Es handelt sich um Lebenspartner, die nicht verheiratet und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind.

Sonstiger Nutzungsberechtigter

Bei einem **Nutzungsberechtigten** handelt es sich um eine Person, die eine Sache nutzen darf. Beispielsweise darf ein Nachbar Ihr Auto fahren, wenn Sie dies erlaubt haben.

Voraussetzung ist natürlich, dass Ihr Nachbar auch einen Führerschein hat.

Standesrecht

Im **Standesrecht** geht es um die berufsrechtlichen Interessen von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Anwälten.

Straftat

Eine **Straftat** ist eine Handlung, an die das Gesetz eine Strafandrohung knüpft. (Beispiel Diebstahl oder Körperverletzung.)

Unverzüglich

Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.

Verbrechen

Ein **Verbrechen** ist eine rechtswidrige Tat. Sie wird im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber geahndet.

Vergehen

Vergehen sind **Straftaten**, zum Beispiel Sachbeschädigung. Sie werden im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe geahndet.

Verkehrsanwalt

Ein **Verkehrsanwalt** ist ein Anwalt, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt.

Verschulden

Verschulden besagt, inwieweit Ihnen ein Vorwurf gemacht werden kann. Verschuldenformen sind zum Beispiel **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit**.

Versicherungsperiode

Eine **Versicherungsperiode** beträgt nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ein Jahr, wenn nicht der Beitrag nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist. Dann ist auch die **Versicherungsperiode** entsprechend kürzer. (Beispiel: 3 Monate.)

Vollstreckungstitel

Ein **Vollstreckungstitel** ist zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.

Vorsatz, vorsätzlich

Vorsatz oder **vorsätzlich** bedeutet: Derjenige, der die **Straftat** ausführt, weiß, dass diese rechtswidrig ist. Dennoch will er sie begehen oder nimmt sie in Kauf.

Wartezeit

Die **Wartezeit** liegt zwischen dem vertraglich festgelegten Beginn der Versicherung und dem Tag, ab dem Sie eine Leistung erhalten können. Wie lange Ihre **Wartezeit** ist, lesen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Zumutbar

Zumutbar bedeutet, dass eine bestimmte Handlung von Ihnen verlangt wird.

48 VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. GRUNDLAGEN

Wir regeln Ihre und unsere Rechte und Pflichten mit:

- dem Antrag,
- den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2023 (ARB 2023) und
- diesen Vertragsbestimmungen.

2. VERSICHERUNGSBEGINN

Ihr Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag vereinbarten Tag. Frühester Beginn ist ein Tag nach Eingang des Antrags (00:00 Uhr) bei uns oder in der Filialdirektion/Geschäftsstelle. Der Beginn ist maximal ein Jahr vorher möglich.

2.1. Versicherungsbeginn in der Vermögenssicherungspolice (VSP)

Der früheste Beginn Ihres Vertrags in der VSP ist der Antragstag. Dazu vereinbaren Sie im Antrag eine „vorläufige Deckung“.

2.2. Zusage für vorläufige Deckung in der Vermögenssicherungspolice (VSP)

2.2.1. Form des Vertrags

Wir vereinbaren mit Ihnen auf dem Antrag einen rechtlich selbstständigen Vertrag für die vorläufige Deckung. Diesen Vertrag darf nur ein Bevollmächtigter von uns unterschreiben.

2.2.2. Inhalt des Vertrags

Sie schließen den Vertrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2023 (ARB 2023).

2.2.3. Ende des Vertrags

Mit Beginn des Hauptvertrags endet Ihr Vertrag über die vorläufige Deckung. Oder es beginnt ein neuer Vertrag über vorläufige Deckung mit dem gleichen Versicherungsschutz. Die beiden Verträge können Sie auch bei einer anderen Versicherung abschließen.

Ihr Hauptvertrag oder Ihr neuer Vertrag über vorläufige Deckung endet, wenn Sie keinen Beitrag oder den Beitrag zu spät zahlen. Ihr Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Beitrag hätten bezahlen müssen. Wir müssen Sie über die Folgen informieren, wenn Sie Ihre Beiträge zu spät zahlen. Und zwar schriftlich oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Widerrufen Sie Ihren Hauptvertrag oder widersprechen Sie wegen abweichenden Inhalten im Versicherungsschein, endet Ihr Vertrag über vorläufige Deckung, sobald wir davon erfahren.

Wenn Sie den Vertrag über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit geschlossen haben, können Sie und wir ohne eine Frist schriftlich kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von 2 Wochen, nachdem Sie diese erhalten haben, wirksam.

3. VERSICHERUNGSDAUER

Ihr Vertrag läuft 5 Jahre. Bei Verträgen, die weniger als 2 Jahre und einen Tag laufen, berechnen wir einen Beitragszuschlag von 10 %. Ihr Vertrag muss mindestens ein Jahr laufen.

Wünschen Sie eine bestimmte Fälligkeit? Dann achten Sie darauf, dass Ihr Vertrag nicht länger als 5 Jahre 11 Monate läuft (Beispiel: Beginn 01.01.2023, Ablauf 01.12.2028).

4. ONLINE-SERVICES

Die folgenden Serviceleistungen vermitteln wir Ihnen, solange Ihr Rechtsschutzvertrag besteht. Wir können auch ohne vorherige Information Serviceleistungen generell bzw. teilweise inhaltlich ändern, nicht mehr anbieten oder Servicepartner wechseln. Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie deswegen nicht vorzeitig kündigen. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der Servicepartner allein verantwortlich.

Für die Serviceleistungen gilt folgendes:

- Der Service kann sofort nach Versicherungsbeginn in Anspruch genommen werden.
- Auch ohne Rechtsschutzfall.
- Ohne Wartezeit.
- Auch wenn Ihr Service-Bedarf aus einer Angelegenheit resultiert, die VOR Vertragsbeginn gelegen hat.
- Ohne Anrechnung einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung.
- Der Schadenfreiheitsrabatt bleibt bestehen.
- Alle Serviceleistungen können Sie über unsere Homepage www.advocard.de in Anspruch nehmen.

4.1. Online-Vertrags-Check

Möchten Sie in Ihrem privaten oder gewerblichen Bereich einen Vertrag abschließen? Beispiel: Einen Kaufvertrag über einen Computer, einen Mietvertrag oder einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber. Dann bieten wir Ihnen an, diesen Vertrag durch einen Anwalt überprüfen zu lassen. Wir vermitteln diesen Service an einen spezialisierten Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Privat-Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige (Baustein P) gem. § 21 ARB oder
- Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige (Baustein B) gem. § 22 ARB oder
- Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige (Baustein V) gem. § 23 ARB oder
- Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz (Baustein W) gem. § 24 ARB oder
- Internet-Rechtsschutz gem. § 33 ARB oder
- ADVOCARD-360°-GEWERBE gem. § 31 ARB oder
- Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbständige (Baustein A) gem. § 26 ARB oder
- Gewerberäume- und Vermieter-Rechtsschutz (Baustein G) gem. § 25 ARB bei uns versichert.
- Deutsches Recht wird geprüft.
- Der Vertrag kann ohne weitere Akteneinsicht geprüft werden, er enthält einen einfach zu erfassenden Sachverhalt.
- Der Vertrag liegt in deutscher Sprache vor.

Geprüft wird,

- ob der Vertrag für Sie als Vertragspartner rechtlich nachteilige Vertragsklauseln enthält.

4.2. Online-Website-Check

Möchten Sie Ihre gewerbliche Website überprüfen lassen? Dann bieten wir Ihnen an, diese Website durch einen Anwalt überprüfen zu lassen. Wir vermitteln diesen Service an einen spezialisierten Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-GEWERBE gem. § 31 ARB oder
- Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbständige (Baustein A) gem. § 26 ARB bei uns versichert.

- Sie haben Ihre Website neu erstellt oder die letzte Überprüfung liegt länger als ein Jahr zurück.
- Deutsches Recht wird geprüft.
- Die Website liegt in deutscher Sprache vor.

Geprüft wird,

- ob Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung übereinstimmen,
- ob die Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB vereinbar ist oder
- ob wegen Verlinkungen zu externen Seiten und
- wegen Urheber- und Nutzungsrechten in Bezug auf verwendete Bilder und Darstellungen Haftungsrisiken bestehen.

4.3. Online-AGB-Check

Möchten Sie Ihre gewerblichen AGB überprüfen lassen? Dann bieten wir Ihnen an, Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch einen Anwalt überprüfen zu lassen. Wir vermitteln diesen Service an einen spezialisierten Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-GEWERBE gem. § 31 ARB oder
- Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbständige (Baustein A) gem. § 26 ARB bei uns versichert.
- Deutsches Recht wird geprüft.
- Die AGB liegen in deutscher Sprache vor.

Geprüft wird,

- ob die von Ihnen verwendeten AGB wirksam sind.

Dies beinhaltet nicht die Erstellung der AGB.

4.4. Nebenkosten-Check

Möchten Sie wissen, ob Ihre mietrechtliche Nebenkostenabrechnung richtig ist? Dann bieten wir Ihnen an, diese überprüfen zu lassen. Bei fehlerhafter Nebenkostenabrechnung erhalten Sie eine Handlungsempfehlung von einem auf Mietrecht spezialisierten Partneranwalt.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz (Baustein W) gem. § 24 ARB bei uns versichert.
- Sie sind Mieter einer selbstgenutzten Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland und diese ist betroffen.

Geprüft werden:

- Abrechnungspositionen
- Verteilerschlüssel
- Fristwahrung
- Formelle Anforderungen
- Vergleichswerte

4.5. Renovierungs-Check

Möchten Sie wissen, ob die Renovierungsklausel in Ihrem Mietvertrag richtig ist? Dann bieten wir Ihnen an, diese überprüfen zu lassen. Bei unwirksamer Renovierungsklausel erhalten Sie eine Handlungsempfehlung von einem auf Mietrecht spezialisierten Partneranwalt.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder

- Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz (Baustein W) gem. § 24 ARB bei uns versichert.
- Sie sind Mieter einer selbstgenutzten Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland und diese ist betroffen.

Geprüft werden,

- Fristenklausel
- Umfangsklausel
- Abgeltungsklausel

4.6. Vorsorge-Generator

Möchten Sie Ihre persönlichen Angelegenheiten in Form von Verfügungen oder Vollmachten vorsorglich regeln? Dann vermitteln wir Ihnen einen Online-Dienstleister, bei dem Sie die Verfügungen oder Vollmachten erstellen können.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Privat-Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige (Baustein P) gem. § 21 ARB bei uns versichert.

Erstellt werden können:

- Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Sorgerechtsverfügung
- Trauerverfügung
- Haustier- und Großtierverfügung

Zusätzlich für Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung und Patientenverfügung erfolgt:

- Prüfung durch Anwälte
- Telefonische Beratung und Korrekturmöglichkeit
- Registrierung im zentralen Vorsorgeregister
- Updateservice

4.7. Testaments-Generator

Möchten Sie Ihre erbrechtlichen Angelegenheiten in Form eines rechtsgültigen Testaments regeln? Dann vermitteln wir Ihnen einen Online-Dienstleister, bei dem Sie ein Testament erstellen können.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Privat-Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige (Baustein P) gem. § 21 ARB bei uns versichert.

Umfang:

- Wir stellen eine umfangreiche Wissensdatenbank zur Verfügung.
- Wir übernehmen die Kosten für die Erstellung eines Testaments. Bei komplexeren Sachverhalten übernehmen wir auch die Kosten für dessen anwaltliche Prüfung.
- Wenn Sie von gesetzlichen Regelungen abweichen müssen, können Sie sich anwaltlich beraten lassen. Dieses ist innerhalb des Generators je Testamentserstellung einmal im Jahr möglich.
- Ist es in seltenen Fällen nicht möglich über den Generator ein abschließendes Testament zu erstellen? Dann übernehmen wir die Kosten der anwaltlichen Erstberatung, die der Dienstleister über eine spezialisierte Partnerkanzlei anbietet. Benötigen Sie über die Erstberatung hinaus Hilfe? Dann unterbreitet

50 VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Ihnen die Partnerkanzlei des Dienstleisters ein entsprechendes Angebot.

- Kosten, die entstehen, weil der Anwalt Sie bei der Testamentserstellung berät, rechnen wir auf die Leistung gemäß § 2 p) aa) ARB 2023 an.

4.8. Unternehmervollmacht-Generator

Möchten Sie Ihre Angelegenheiten in Form einer Unternehmervollmacht vorsorglich regeln?
Dann vermitteln wir Ihnen während der Vertragslaufzeit einen Online-Dienstleister, bei dem Sie einmalig eine Unternehmervollmacht erstellen können.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-GEWERBE gem. § 31 ARB oder
- Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbständige (Baustein A) gem. § 26 ARB bei uns versichert.
- Das Unternehmen hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Umfang:

- Wenn Sie Einzelunternehmer/Freiberufler sind, übernehmen wir die Kosten der Erstellung der Unternehmervollmacht und deren anwaltlicher Prüfung.
- Wenn Sie Unternehmer/Freiberufler mit Firmenbeteiligung (z.B. bei einer GbR, GmbH, GmbH & Co. KG, oHG, AG, KG) sind, übernehmen wir ausschließlich die Kosten für die anwaltliche Erstberatung, die der Dienstleister über eine spezialisierte Partnerkanzlei anbietet.
- Wir übernehmen keine Kosten für ein Updateservice bei Veränderungen an der Unternehmervollmacht.

4.9. Fluggastrechte

Möchten Sie als Fluggast Ihre Fluggastrechte wegen Verspätung oder Ausfall geltend machen? Wir vermitteln Ihnen einen Online-Dienstleister, über den Sie den Anspruch auf Entschädigung geltend machen können.

Voraussetzung ist:

- Sie haben Rechtsschutz für mindestens eine Form des Versicherungsschutzes gem. §§ 21–33 ARB bei uns versichert.

Umfang:

- Prüfung und ggf. Durchsetzung eines Anspruchs auf Entschädigung.

4.10. Reisemängel-vor-Ort-Hilfe

Möchten Sie Reisemängel aufgrund einer Pauschalreise bei Ihrem Reiseveranstalter geltend machen?
Wir vermitteln Ihnen einen Online-Dienstleister, über den Sie Ihre Ansprüche geltend machen können.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Privat-Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige (Baustein P) gem. § 21 ARB bei uns versichert.
- Der Reiseveranstalter hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Umfang:

- Infos und Ratgeber zum Reiserecht.
- Mängelrüge zur Vorlage beim Reiseveranstalter vor Ort.
- Erstellung eines Anspruchsschreibens.

4.11. Arbeitszeugnis-Creator

Möchten Sie ein Arbeitszeugnis erstellen? Dann vermitteln wir Ihnen einen Online-Dienstleister, bei dem Sie das Zeugnis vollautomatisch erstellen und herunterladen können.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Berufs-Rechtsschutz (Baustein B) gem. § 22 ARB oder
- ADVOCARD-360°-GEWERBE gem. § 31 ARB oder
- Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbständige (Baustein A) gem. § 26 ARB bei uns versichert.

Erstellt wird

- ein Arbeitszeugnis.

4.12. Arbeitszeugnis-Checker

Möchten Sie wissen ob Ihr Arbeitszeugnis in Ordnung ist? Dann vermitteln wir Ihnen einen Online-Dienstleister, bei dem Sie dieses vollautomatisch überprüfen lassen können.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Berufs-Rechtsschutz (Baustein B) gem. § 22 ARB bei uns versichert.

Geprüft wird,

- ob das Zeugnis formelle oder inhaltliche Fehler beinhaltet und welcher Note es entspricht.

4.13. Kündigungs-Check

Möchten Sie wissen, ob Sie Kündigungsschutz haben? Dann vermitteln wir Ihnen einen Online-Dienstleister, bei dem Sie dies vollautomatisch überprüfen lassen können.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- eine Kombination mit Berufs-Rechtsschutz (Baustein B) gem. § 22 ARB bei uns versichert.

Geprüft wird

- anhand individueller Eingaben, ob Kündigungsschutz besteht.

4.14. Abmahnungs-Check

Möchten Sie wissen, ob die erhaltene Abmahnung rechtens ist? Dann vermitteln wir Ihnen einen Online-Dienstleister, bei dem Sie dies vollautomatisch überprüfen lassen können.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Berufs-Rechtsschutz (Baustein B) gem. § 22 ARB bei uns versichert.

Geprüft wird

- anhand individueller Eingaben, ob die Abmahnung rechtens ist.

4.15. Abfindungs-Check

Möchten Sie die Höhe eines möglichen Abfindungsanspruchs wissen? Dann vermitteln wir Ihnen einen Online-Dienstleister, bei dem Sie diese berechnen können.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Berufs-Rechtsschutz (Baustein B) gem. § 22 ARB bei uns versichert.

Berechnet wird

- anhand individueller Eingaben die mögliche Höhe einer Abfindung.

4.16. Bußgeld-Check

Möchten Sie eine Einschätzung zu einer Ihnen vorgeworfenen Verkehrsordnungswidrigkeit erhalten? Dann bieten wir Ihnen an, diesen vollautomatisch überprüfen zu lassen.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Verkehrs-Rechtsschutz (Baustein V) gem. § 23 ARB bei uns versichert.

Geprüft wird

- anhand individueller Eingaben, mit welchem Bußgeld zu rechnen ist und ob es sich lohnt dagegen vorzugehen.

4.17. Bußgeldrechner

Möchten Sie sich je nach Verstoß über ein eventuell drohendes Bußgeld, die Punkte oder ein Fahrverbot informieren? Dann bieten wir Ihnen an, dieses vollautomatisch überprüfen zu lassen.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Verkehrs-Rechtsschutz (Baustein V) gem. § 23 ARB bei uns versichert.

Geprüft wird

- anhand individueller Eingaben, mit welchen Konsequenzen zu rechnen ist.

4.18. Punkteabfrage

Möchten Sie schnell und einfach Ihren Punktestand erfahren? Dann bieten wir Ihnen an, diesen vollautomatisch beim Kraftfahrt-Bundesamt anzufragen. Diesen Service können Sie einmal im Jahr nutzen.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- Verkehrs-Rechtsschutz (Baustein V) gem. § 23 ARB bei uns versichert.

Angefragt wird

- Punktestand vom Kraftfahrtbundesamt.

4.19. Online-Formular-Service

Ein Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus den wichtigsten Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung.

4.20. Bonitätsauskünfte

Möchten Sie ein von Ihnen privat zu nutzendes Gebäude oder Gebäudeteil in Deutschland bauen oder sanieren? Dann können Sie bis zu 5 Bonitätsauskünfte pro Versicherungsjahr über Ihre Baudienstleister durch einen von uns vermittelten Dienstleister einholen.

Voraussetzung ist:

- Sie haben ADVOCARD-360°-PRIVAT gem. § 30 ARB oder
- ADVOCARD-360°-GEWERBE gem. § 31 ARB oder
- Privat-Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige (Baustein P) gem. § 21 ARB oder
- Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz (Baustein W) gem. § 24 ARB bei uns versichert.
- Der Baudienstleister muss seinen Unternehmenssitz in Deutschland haben.

5. ÄNDERUNG DER LEBENSUMSTÄNDE IM PRIVATEN BEREICH

Sie können Ihren Versicherungsschutz anpassen, wenn bestimmte unten aufgeführte neue Risiken hinzukommen. Sie können dann verlangen, dass wir Ihren Versicherungsschutz rückwirkend anpassen. Das neue Risiko muss nach unserem Tarif versicherbar sein. Versicherungsschutz besteht dann rückwirkend, wenn Sie uns das neue Risiko bis zur nächsten *Hauptfälligkeit* schriftlich anzeigen. Der Beitrag für das neue Risiko muss ab Entstehung gezahlt sein. Ihr Beitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Tarif. Eine *Wartezeit* für das neue Risiko entfällt. Melden Sie uns das neue Risiko erst nach der nächsten *Hauptfälligkeit*? Dann können Sie die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Es besteht dann eine *Wartezeit* nach § 4 (2) ARB.

Gleiches gilt, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Widerruf schriftlich erklären.

In folgenden Fällen können Sie eine Anpassung verlangen:

- Umstellung auf den Familientarif,
- wenn Sie ein Kind bekommen (Geburt, Adoptiv oder Pflegekind).
 - wenn Sie mit einem Lebenspartner, Ihren Eltern oder Großeltern eine häusliche Gemeinschaft begründen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Umstellung vom Tarif Verkehrs-Rechtsschutz für bestimmte Kfz (§ 23 (4) ARB) auf Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige (§ 23 (1) ARB). Beispiel: Wenn Sie zu Ihrem Auto noch ein Motorrad erwerben.

Wir versichern Sie nach § 6 (1) nur, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegen, endet Ihr Vertrag ab unserer Kenntnis hierüber und Sie haben dann keinen Versicherungsschutz mehr.

6. BEITRAGSVORTEILE**6.1****Mengen- und Bestandsrabatt im Verkehrs-Rechtsschutz**

Sie bekommen einen Mengen- und Bestandsrabatt auf Ihren Jahresbeitrag ohne Zahlungsbonus (monatlicher Beitrag x 12):

- 10 % ab 700,00 €,
- 15 % ab 1.400,00 €,
- 20 % ab 2.100,00 €,
- 25 % ab 3.500,00 €.

Das gilt nicht für Taxen und Mietwagen. Ab 5 versicherten Kraftfahrzeugen sind alle Anhänger beitragsfrei mitversichert.

6.2 Sofort-Rabatt

Sie bekommen 5 % Sofortrabatt, wenn Sie in den letzten 5 Jahren bei Ihrer vorherigen Versicherung keine Rechtsschutzfälle hatten.

Dies gilt auch, wenn ihr bisheriger Vertrag noch besteht und Sie bisher noch keinen Rechtsschutzfall gemeldet haben.

52 VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Tritt ein Rechtsschutzfall ein und werden Kosten bezahlt, entfällt der Rabatt. Der Übergang von Ihrer bisherigen Versicherung zu uns geht nahtlos oder bis zu einem Jahr.

Bei einer Umstellung auf einen neuen Tarif bekommen Sie den Sofortrabatt weiter. Er entfällt zur nächsten **Hauptfälligkeit**, wenn Sie uns einen Rechtsschutzfall melden und wir die Kosten für Ihren Rechtsstreit erbracht haben.

6.3. Kombirabatt

Sie bekommen 10 % Kombirabatt auf den ADVOCARD-Internet-Rechtsschutz, wenn Sie gleichzeitig

- den Einzel-Rechtsschutz für Privat (P) oder
- eine Kombination mit dem Einzel-Rechtsschutz für Privat versichern.

6.4. Kundenbonus

Sie erhalten folgenden Kundenbonus bei einer Vertragsdauer von mindestens 5 Jahren:

Kundenbonus				
Anzahl Verträge	3	4	5	6
Rabatt	10 %	15 %	20 %	25 %

Wir berücksichtigen bei Neuabschluss eines oder mehrerer Verträge und/oder Neuordnung bestehender Verträge folgende Verträge des Privatkunden-Geschäfts:

- Haftpflichtversicherung
- Hausratversicherung
- Unfallversicherung
- Glasversicherung
- Reiseversicherung
- verbundene Wohngebäudeversicherung

Mehrere Verträge der gleichen Versicherungsart zählen zur Ermittlung des Kundenbonus nur als ein Vertrag. Die Verträge für den Ehepartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zählen mit.

Darüber hinaus zählen folgende Verträge mit:

- Wohngebäude: Dynamische Sach-Gebäudeversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Ehepartner bzw. der in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner als Privatperson hierüber sein Gebäude versichert hat.
- Haftpflicht: Dienst-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen, in denen die Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers oder des Ehepartners bzw. des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners mitversichert ist.
- Unfall: Betriebliche Gruppen-Unfallversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Ehepartner bzw. der in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner als Firmeninhaber oder Geschäftsführer mitversichert ist.

Der Kundenbonus fällt weg oder reduziert sich entsprechend der oben abgebildeten Tabelle zur nächsten Hauptfälligkeit, wenn die Voraussetzungen ganz oder teilweise entfallen.

6.5. VSP-Nachlass in der Vermögenssicherungspolice (VSP)

Sie erhalten einen VSP-Nachlass von 5 % wenn wir die Einziehung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbaren. Diesen Nachlass erhalten Sie zusätzlich zum Kundenbonus und dem Zielgruppenrabatt.

6.6. VSP-Extra-Bonus in der Vermögenssicherungspolice (VSP)
Sie erhalten einen VSP-Extra-Bonus von 5 % bei Neuabschluss und/oder Neuordnung des Rechtsschutzvertrags in der VSP, wenn Sie eine Laufzeit von 5 Jahren vereinbaren. Der Bonus gilt für sämtliche, in der VSP enthaltenen Verträge und zusätzlich zu den tariflichen Nachlässen.

Voraussetzung: Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner hat bei Abschluss des Vermögensaufbau- & Sicherheitsplans (VASP) bei der Generali Lebensversicherung AG die Komponenten zur Risikoabsicherung für die Bereiche Arbeitskraftabsicherung, Pflegefallabsicherung und Hinterbliebenenabsicherung in den VASP eingeschlossen und deshalb den Kundenbonus zum VASP erhalten. Oder es besteht oder ist beantragt eine Young & Life Police mit Kundenbonus bzw. eine Direktversicherung mit bAV-Kundenbonus. Der Versicherungsnehmer kann auch versicherte Person einer solchen Direktversicherung sein. Der VSP-Extra-Bonus wird nur einmal je Vermögenssicherungspolice (VSP) gewährt.

6.7. Starter-Nachlass

Sie erhalten einen Starter-Nachlass von 5 % für YOUNG & LAW. Dieser Nachlass gilt bis zur nächsten Hauptfälligkeit nach Vollendung Ihres 30. Lebensjahres.

6.8. Unternehmenssicherungspolicen-Bonus (USP-Bonus)
Sie erhalten folgenden USP-Bonus bei einer Vertragsdauer von mindestens 5 Jahren.

USP-Bonus			
Anzahl USP-Bausteine	2	3	4-6
Rabatt	10 %	15 %	20 %

Sie erhalten einen Kundenbonus oder einen USP-Bonus. Es wird der höhere Nachlass aus Kundenbonus und USP-Bonus gewährt. Der USP-Bonus wird nicht zusätzlich zum Kundenbonus berechnet.

Der USP-Bonus beträgt 10 %, sofern im Rahmen einer Unternehmenssicherungspolice

- eine Haftpflichtversicherung und
- eine Dynamische Sach-Inhaltsversicherung mit den Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel sowie
- ADVOCARD-360°-Gewerbe bestehen.

Besteht zusätzlich ein Baustein über Ertragsausfall, Glasbruch, Technische Versicherungen (Elektronik oder Elektronik und Maschinen) oder Transportgefahren (Werkverkehr, Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamentenverderb), beträgt der Bonus insgesamt 15 %; bei 4 und mehr Bausteinen beträgt der Bonus insgesamt 20 %.

Der USP-Bonus fällt weg oder reduziert sich entsprechend der oben abgebildeten Tabelle zur nächsten Hauptfälligkeit, wenn die Voraussetzungen ganz oder teilweise entfallen.

7. PRODUKTANGEBOT FÜR PRIVATKUNDEN

Sie können den Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Wohnungs-Rechtschutz einzeln oder in jeglicher Kombination, den ADVOCARD-Internet-Rechtsschutz oder ADVOCARD-360°-PRIVAT versichern. Zusätzlich können Sie auch den Vermieter-Rechtsschutz für bis zu 4 Wohneinheiten versichern.

7.1 Produktangebot für Privatkunden im Rahmen der Vermögenssicherungspolice (VSP)

Sie haben Versicherungsschutz in der VSP für Haftpflicht, Hauseigentum, Glas und Unfall. Wenn gewünscht versichern Sie zusätzlich ADVOCARD-360°-PRIVAT.

Ihre vereinbarte *Selbstbeteiligung* gilt für alle Produktbestandteile von ADVOCARD-360°-PRIVAT, außer für die telefonische Rechtsberatung und für die Online-Rechtsberatung.

Statt ADVOCARD-360°-PRIVAT versichern Sie auf Wunsch den Verkehrs-Rechtsschutz für alle oder für bestimmte Fahrzeuge.

Wir berücksichtigen bei Neuabschluss eines oder mehrerer Verträge und/oder Neuordnung bestehender Verträge folgende Verträge des Privatkunden-Geschäfts:

- Haftpflichtversicherung
 - Hauseigentumsversicherung
 - Unfallversicherung
 - Glasversicherung
 - Reiseversicherung
 - verbundene Wohngebäudeversicherung
- Mehrere Verträge der gleichen Versicherungsart zählen zur Ermittlung des Kundenbonus nur als ein Vertrag.
- Die Verträge für den Ehepartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zählen mit. Darüber hinaus zählen folgende Verträge mit:
- Wohngebäude: Dynamische Sach-Gebäudeversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Ehepartner bzw. der in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner als Privatperson hierüber sein Gebäude versichert hat.
 - Haftpflicht: Dienst-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen, in denen die Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers oder des Ehepartners bzw. des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners mitversichert ist.
 - Unfall: Betriebliche Gruppen-Unfallversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Ehepartner bzw. der in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner als Firmeninhaber oder Geschäftsführer mitversichert ist.

7.2 Rechtsschutz für Kleingewerbe

Es besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit.

Dies gilt:

- bei überwiegend nichtselbstständiger Beschäftigung oder
- bei vorliegender Arbeitslosigkeit, Ruhestand, während der Schulausbildung oder des Studiums, als Hausfrau/-mann,
- bis maximal 22.000 € Gesamtjahresbruttoumsatz.

Die Tätigkeiten sind versichert:

- bei der Ausübung in der ansonsten selbst genutzten Wohnung bzw. im selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus. Hierzu zählt auch ein selbst genutztes Lager auf dem dazugehörigen Grundstück,
- bei der Ausübung in fremden Räumlichkeiten wie z.B. das Vorführen von Erzeugnissen oder die Teilnahme an Messen, Märkten oder Ausstellungen.

Kein Rechtsschutz besteht

- für landwirtschaftliche, handwerkliche, medizinisch/heilende, planende, bauleitende, rechts- und steuerberatende oder hausverwaltende Tätigkeiten,
- wenn Mitarbeiter beschäftigt werden,
- wenn ein separates Betriebsgrundstück genutzt wird,
- wenn der Gesamtjahresumsatz 22.000 € brutto übersteigt,
- wenn im Rechtsschutzfall eine Leistung aus einer anderen Rechtsschutzversicherung beansprucht werden kann,
- für Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d ARB 2023.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht abweichend Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d ARB 2023.

8. TARIFE FÜR PRIVATKUNDEN

Wir versichern Sie in unterschiedlichen Tarifen, die sich an Ihrer Lebenssituation orientieren.

8.1 Single-Tarif

Sie wählen den Single-Tarif, wenn Sie unverheiratet, ohne Kinder und ohne Lebens-/Ehepartner in häuslicher Gemeinschaft leben.

8.2 Paar-Tarif

Sie wählen den Paar-Tarif, wenn Sie ohne Kinder mit einem Lebens-/Ehepartner in häuslicher Gemeinschaft leben.

8.3 Familien-Tarif

Sie wählen den Familien-Tarif, wenn Sie Kinder haben. Mitversichert sind:

- minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflege-enkelkinder in Obhut.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen *Lebenspartnerschaft* leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Die Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflege-enkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut, der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.

Mitversichert sind ebenfalls: leibliche Eltern und Großeltern in gerader Linie. Die Mitversicherung beginnt ab dem Jahr, in dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen außerdem in Ihrem Haushalt, dem Haushalt des mitversicherten Lebenspartners oder der versicherten Einliegerwohnung leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen und müssen Renten- oder Pensionsbezüge erhalten. Die leiblichen Eltern sind auch mitversichert, wenn Sie in einer vollstationären Pflegeeinrichtung gemeldet sind. Ebenfalls mitversichert sind geistig oder körperlich behinderte Geschwister von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Weiterhin auch geistig oder körperlich behinderte oben aufgeführte Angehörige. Es muss eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen bestehen und von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 2 gem. § 15 SGB XI zuerkannt sein.

54 VERTRAGSBESTIMMUNGEN

8.4 Senioren-Tarif

Sie wählen den Senioren-Tarif, ab dem Jahr, in dem Sie 50 Jahre alt werden. Eventuell gehen Sie auch noch einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV nach.

8.5 Beamten-Tarif

Sie wählen den Beamten-Tarif, wenn Sie als Versicherungsnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder den Beamtenstatus haben.

9. PRODUKTANGEBOT FÜR FIRMENKUNDEN

Sie können den Arbeitgeber-, Verkehrs-, Gewerberäume- und Spezial-Straf-Rechtsschutz einzeln oder in jeglicher Kombination oder ADVOCARD-360°-GEWERBE versichern.

9.1 Verkehrs-Rechtsschutz für Firmenkunden (Baustein V)

Beim Verkehrs-Rechtsschutz sind 3 Arten möglich:

9.1.1 Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge

Sie müssen alle auf Ihren Gewerbetrieb zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande versichern. Je nach Art und Menge der Fahrzeuge berechnen wir Ihnen einen Gesamtbeitrag. Kommen während des Vertrags neue Fahrzeuge dazu, sind diese mitversichert. Zum vereinbarten Stichtag berechnen wir für die vorhandenen Fahrzeuge einen neuen Beitrag.

9.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz für bestimmte Fahrzeuge

Sie versichern nur ein oder mehrere bestimmte Fahrzeuge. Ihren Beitrag berechnen wir nach der Art dieses Fahrzeugs und legen es an Hand des amtlichen Kennzeichens fest.

9.1.3 Verkehrs-Rechtsschutz in einer Gewerbe-Baustein-Kombination/ADVOCARD-360°-GEWERBE

Sie versichern alle auf Ihren Betrieb zugelassenen Fahrzeuge, sowohl privat als auch gewerblich.

Voraussetzung: Sie versichern den Verkehrs-Rechtsschutz mit dem Baustein Arbeitgeber-Rechtsschutz oder ADVOCARD-360°-GEWERBE.

Ausnahme: Betreiben Sie ein Transport-/Fuhrunternehmen, Speditionsbetrieb, Logistikunternehmen, Kurierdienst, Paketlieferdienst oder Busunternehmen? Dann müssen Sie verpflichtend alle Lkw > 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen und Omnibusse über 9 Sitze zusätzlich über den Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge versichern. Eine Auswahl ist nicht möglich. Ansonsten können Sie die Baustein-Kombination Arbeitgeber-Rechtsschutz und Verkehrs-Rechtsschutz (Bausteine AV) oder ADVOCARD-360°-GEWERBE nicht versichern.

9.1.4 Besonderheit beim Kfz-Handel oder -Handwerk in einer Arbeitgeber-/Verkehrs-Rechtsschutz-Kombination oder im 360°-GEWERBE-Rechtsschutz

Sie sind nur eingeschränkt versichert bei Fahrzeugen:
– die sich in Ihrer Obhut befinden,
– mit einem roten Kennzeichen,
– mit einer Tageszulassung.

Versicherungsschutz besteht nur für den versicherten Inhaber/Geschäftsführer der Firma und die Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz besteht in Eigenschaft als berechtigter Fahrer oder als berechtigter Insasse.

Streitigkeiten aus dem An- oder Verkauf von Kraftfahrzeugen bzw. Kraftfahrzeugteilen sind nicht versichert.

9.2 Ende der gewerblichen/freiberuflichen/selbstständigen Tätigkeit

Sie haben ADVOCARD-360°-GEWERBE oder mindestens eine Kombination der Bausteine Arbeitgeber-Rechtsschutz und Verkehrs-Rechtsschutz (Bausteine AV) versichert? Wir ändern Ihren Versicherungsschutz, wenn Ihre gewerbliche Tätigkeit endet. Sie sind dann mit den Bausteinen Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz (PBVW) oder ADVOCARD-360°-PRIVAT versichert.

Bitte teilen Sie uns innerhalb von 2 Monaten mit, wann Ihre gewerbliche Tätigkeit endete. Sonst ändern wir Ihren Vertrag, sobald wir davon erfahren.

9.3 Überschreitung der maximal möglichen Mitarbeiteranzahl

Sie haben eine Kombination im Ärzte-Rechtsschutz versichert und überschreiten die mögliche Mitarbeiteranzahl von 20? Dann können wir Ihren Vertrag in den ADVOCARD-360°-GEWERBE § 31 ARB entsprechend Ihrer abgeschlossenen Bausteine ändern.

Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie innerhalb von zwei Monaten widersprechen. Wir heben Ihren Vertrag dann auf. Die Frist beginnt, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben.

10 RECHTSSCHUTZ FÜR VERMIETER

In Ihrer Eigenschaft als

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter

müssen Sie alle Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten eines Objekts versichern. Es kann keine Auswahl getroffen werden.

11 LEISTUNGSUMFANG IDENTITY PROTECTION DER EUROP ASSISTANCE

A Psychologische Erstberatung

1 Was ist versichert?

Wir vermitteln Ihnen eine telefonische Erstberatung auf unsere Kosten durch einen Psychologen, falls Sie Opfer von Cybermobbing wurden. Unter Cybermobbing verstehen wir die Belästigung, Bedrängung, Diffamierung oder Nötigung mittels elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet einschließlich des Diebstahls Ihrer virtuellen Identität, um in Ihrem Namen Dritte zu beleidigen.

Voraussetzung ist, dass die psychischen Belastungen/Beschwerden durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet verursacht wurden und sich negativ auf Ihre Gesundheit auswirken könnten.

2 Welche Leistungen und Kosten werden übernommen?

Wir übernehmen die Kosten für die telefonische psychologische Erstberatung. Die psychologische Erstberatung kann einmal pro Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

Die telefonische psychologische Erstberatung umfasst Informationen zu Hilfsquellen und Mitteilung weiterer Unterstützungsangebote bzw. Empfehlungen zu weiteren Behandlungen.

3 Welche Kosten werden nicht übernommen?

Neben den Kosten der telefonischen psychologischen Erstberatung übernehmen wir keine weiteren Kosten.

<p>B Identity Protection Portal (IDP Portal)</p> <p>1 Welche Leistungen erbringen wir im Rahmen des Identity Protection Portals (IDP Portal)?</p> <p>Um Missbrauch zu erkennen, beinhaltet die Versicherung den Zugang zum Identity Protection Portal. Mithilfe unseres IDP Portals können Sie präventiv Ihre persönlichen Daten im Internet schützen, indem Sie diese überwachen und suchen lassen (Online Monitoring) und indem Sie über die 24-h-Experten-Hotline Probleme und Fragen klären können. Das Portal dient als Frühwarnsystem, um Sie vor Datenmissbrauch im Internet durch Dritte zu schützen.</p> <p>Neben den nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des IDP Portals und die dort näher dargestellten Leistungen.</p> <p>1.1 Registrierung und Suchfunktion</p> <p>Sie erhalten über einen Link per E-Mail Zugang zum Portal und können sich nach Vergabe eines Passwortes anmelden. Dann haben Sie die Möglichkeit, unbegrenzt persönliche Daten einzugeben, nach denen im Internet gesucht werden soll. Folgende Daten können Sie dort zum Beispiel eingeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name, Vorname – Adresse – Geburtsdatum – Telefonnummern – E-Mail-Adresse – Kreditkarten- und Kontonummer – IBAN und BIC – Ausweisdaten (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) <p>Nach den hinterlegten Daten wird mindestens einmal täglich im öffentlich zugänglichen Internet (Public Web) sowie im Deep Web und im Dark Web gesucht – automatisiert und individuell. Ein Dashboard zeigt den Grad des Onlinerisikos an.</p> <p>1.2 Warnmeldungen („Alerts“) und Monatsberichte</p> <p>Sie erhalten unverzüglich eine Meldung per E-Mail, wenn ein Verdacht auf Datenmissbrauch hinsichtlich der hinterlegten Daten besteht. Die Meldungen sind auch im IDP Portal (Identity Protection Portal) sichtbar, wobei die Fundstellen im Public Web jeweils mit Link zu der Internetseite dargestellt werden, auf der die Daten gefunden wurden.</p> <p>Ferner erhalten Sie einmal pro Monat eine E-Mail mit der Auflistung aller zur Suche angegebenen Daten, die im Public und/oder Dark Web gefunden wurden.</p> <p>Erhalten Sie eine Warnmeldung, können Sie sich bei unserer 24h-Experten-Hotline (s. 1.3) über weitere Schritte beraten lassen, um weiteren Missbrauch zu verhindern, sowie um gegebenenfalls durch das Reputationsmanagement Ihre Identität wiederherzustellen (es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsberatung).</p> <p>1.3 24h-Experten-Hotline und FAQ</p> <p>Sie können an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag, kostenlos bei unserer 24h-Experten-Hotline anrufen bei folgenden Problemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Probleme beim Einloggen in das IDP Portal – Warnmeldungen im IDP Portal – Fragen zu Prävention und Erkennung von Identitätsdiebstahl – Fragen zum Reputationsmanagement (siehe auch Punkt 1.5) <p>Anrufe sind unbegrenzt möglich. Als Soforthilfe stehen Ihnen die Antworten auf häufige Fragen (FAQ) im IDP Portal zur Verfügung.</p>	<p>1.4 Sicherheits-Software zum Download für PC und Mobilgeräte Für das sichere Surfen im Internet haben Sie die Möglichkeit, folgende Sicherheits-Software auf Ihren PC und Ihre Mobilgeräte herunterzuladen:</p> <p>Für PC: PhishBlock® Diese Software alarmiert Sie während des Surfens, sobald Sie zu gefälschten oder schädlichen Internetseiten navigiert werden. Damit werden Sie vor Betrügern geschützt, die versuchen, über gefälschte Internetseiten an Ihre persönlichen Daten zu gelangen.</p> <p>DataScrambler® Diese Software ersetzt die von Ihnen eingegebenen Zeichen durch andere, „sinnlose“ Zeichen, um Passwörter, PINs oder andere vertrauliche Benutzerdaten vor Diebstahl (z.B. durch Spyware) zu schützen. Der DataScrambler kann jederzeit manuell an- und abgeschaltet werden.</p> <p>Für Mobilgeräte: Secure-Browser und Secure-Keyboard Der Secure-Browser zeigt eine deutlich sichtbare Warnmeldung an, sobald Sie sich auf eine betrügerische (Phishing-)Internetseite begeben. Das Secure-Keyboard stellt sicher, dass das, was Sie eingeben, nicht von Dritten gesehen oder gestohlen werden kann, sodass Schutz vor Hackern und Datendieben besteht. Es können jeweils fünf Downloads der Sicherheits-Software für den PC und fünf für Mobiltelefone/Tablets pro Account geladen werden.</p> <p>1.5 Reputationsmanagement Sie können diesen Service in Anspruch nehmen, um online verfügbare und durch das Internet-Monitoring gefundene Informationen, die Ihre Identität verfälschen oder diskreditieren und nicht durch Sie selbst im Internet eingestellt wurden, löschen oder zumindest durch den Anbieter sperren zu lassen. Im Rahmen des Reputationsmanagements werden wir in Ihrem Auftrag und im Rahmen eines Standardverfahrens eine Nachricht (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) an die verantwortliche Stelle (z. B. Internetseitenbetreiber und ausgewählte Suchmaschinenbetreiber) erstellen und übersenden, um eine Löschung/Sperrung der durch Sie vorgegebenen Informationen zu fordern. Mit verantwortlicher Stelle sind dabei alle Internetseiten weltweit sowie Internetsuchmaschinen gemeint.</p> <p>2 Was ist nicht versichert? Es wird nicht gewährleistet, dass eine beantragte Löschung oder Sperrung von Daten auch tatsächlich erfolgt. Wir stellen lediglich den Kontakt zu den Datenherausgebern her und übermitteln diesen Ihren Wunsch zur Löschung bzw. Sperrung Ihrer Daten. Es wird weder eine Prüfung des Anspruchs auf Löschung oder Sperrung vorgenommen noch eine Rechtsberatung hierzu angeboten.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaig mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Besenbinderhof 43

20097 Hamburg

Telefon: 040 237310

nachricht@advocard.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@advocard.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.advocard.de abrufen.

Fordern Sie Informationen z.B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unseren Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Polierung und Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der zu regulierende Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,

- zur Optimierung unserer internen Abläufe,
- zur Anonymisierung von Daten, z.B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zu einer passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichts- und geldwäscherrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO informieren wir Sie mittels personalisierter E-Mails sowie ggf. telefonisch über Produkte und Services und befragen Sie auf gleichem Wege zu Ihrer Kundenzufriedenheit. In diesem Zusammenhang analysieren wir Ihr Nutzungsverhalten im Hinblick auf erhaltene E-Mails. Das bedeutet: Wir verwenden E-Mails, die sog. Zählpixel enthalten. Dadurch können wir feststellen, ob Sie unsere Mail geöffnet sowie ggf. genutzt haben. Z.B. können wir nachvollziehen, welche Elemente innerhalb der E-Mail, d.h. Logos, Buttons, Links etc., Sie angeklickt haben und wie lange Sie in bestimmten Bereichen der E-Mail verweilten. Diese Informationen werten wir aus, um sie anschließend für zukünftige E-Mails zu berücksichtigen, d.h. um für Sie nicht interessante Informationen herausfiltern und Ihnen auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse abgestimmte Benachrichtigungen zukommen lassen zu können.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler/Vermögensberater:

Soweit sich im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens die Notwendigkeit zur Einbeziehung eines Vermittlers/Vermögensberaters ergibt, verarbeiten Ihr Vermittler/Vermögensberater die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Gleches gilt, wenn Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler/Vermögensberater betreut werden. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler/Vermögensberater, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. So können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten oder von Erklärungen, die mehrere Unternehmen unserer Gruppe betreffen (z.B. Einwilligungen oder Widerrufe) für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung durch ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen der Gruppe gemeinsam verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maileingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten. Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die

Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali Gruppe sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali Gruppe übertragen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht in den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die Sie vor Antragsstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.advocard.de/datenschutz entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.
Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung gerichtet werden.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit,
Ludwig-Erhard-Str 22, 20459 Hamburg

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei den Auskunfteien,

- der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden und
- der informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,

Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die informa HIS GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir, wie andere Versicherungen auch, erhöhte Risiken. Wir informieren Sie, wenn wir etwas über Sie an das HIS melden. Das HIS informiert uns über Verträge, zu denen ungewöhnlich viele Rechtschutzfälle gemeldet werden. Ungewöhnlich bedeutet: mindestens 4 eingetretene Rechtsschutzfälle innerhalb von 12 Monaten. Beim Prüfen Ihres Antrags fragen wir beim HIS an. Wir speichern die Ergebnisse der Abfrage. Was passiert, wenn eine Meldung ein höheres Risiko Ihres Vertrags hervorbringt? Dann kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, dann tun wir dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen von Entscheidungsfindungen nutzen wir auch automatisierte Prozesse. Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO finden jedoch nicht statt, wenn die Entscheidung zu einem für Sie nachteiligen Ergebnis führen sollte.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit auf unserer Website unter www.advocard.de/datenschutz.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

58 DIENSTLEISTERÜBERSICHT

Übersicht der Dienstleister der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG gemäß Art. 21 und 22 der Verhaltensregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Liste der Dienstleister gibt Ihnen einen Einblick, mit welchen Dienstleistern wir zusammenarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden selbstverständlich nur im Einzelfall und bei Bedarf unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen

an einzelne Dienstleister übermittelt. Dienstleister, die nur einmalig für uns tätig werden oder bei denen die Datenverarbeitung nicht Hauptgegenstand des Vertrags ist, werden in Kategorien genannt.

Dienstleister, die im Wege der Auftragsverarbeitung für uns tätig sind:

Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Adesso SE	Dokumentenklassifizierung
Adressermittler	Berichtigung Adressbestände
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern
devolo AG	Dienstleistungen, wie Bereitstellung der App und Bereitstellung von technischen Geräten
GDV Dienstleistungs-GmbH	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten
Generali Deutschland AG	<ul style="list-style-type: none">– Schadenmanagement– Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen
Generali Deutschland Services GmbH	<ul style="list-style-type: none">– Abwicklung Zahlungsverkehr– Druck, Versand und Logistik einschließlich Scannen der Eingangspos– Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern– Unterstützung beim Kundenservice
Generali Shared Services S.c.a.r.l., Zweigniederlassung Deutschland Diverse IT-Dienstleister	<ul style="list-style-type: none">– Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u.a.– Bereitstellung von Hard- und Software– Betrieb eines Rechenzentrums– Netzwerk-Betrieb– Telekommunikation– Beratung und Unterstützung
IT- und Telekommunikationsunternehmen, IT-Berater	<ul style="list-style-type: none">– IT- und Telekommunikations-Leistungen– Beratung
KundenServiceCenter Hehl GmbH & Co KG	Kundenservice
Legal Techs	Assistance-Leistungen
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	<ul style="list-style-type: none">– Serienbrief-Erstellung– Druck und Versand
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none">– Kundenzufriedenheitsbefragungen– Markt- und Meinungsforschung– Marketingaktivitäten
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften bei Antragstellung und bei der Schadenbearbeitung

Dienstleister, die für uns Datenverarbeitung ohne Auftragsverarbeitung erbringen:

Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Beratungsunternehmen	Unternehmensberatung
Generali Deutschland AG	Erbringung von Leistungen, u.a. – Konzernrevision – Recht und Datenschutzbeauftragter – Kundenmanagement und -marketing – Fachliche Systementwicklung – Controlling – Rechnungswesen
Informa HIS GmbH	Melden und Abrufen von Daten in das/aus dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft
Inkasso-Unternehmen	Forderungseinzug
Legal Techs	Anwaltliche Leistungen
Rechtsanwälte	Anwaltliche Leistungen; Rechtsberatung/-hilfe, Prozessvertretung, Forderungseinzug, Regressverfahren
Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung

Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Konzerngesellschaften, die in gemeinsamen Datenbanken Ihre Stammdaten (z.B. Name und Anschrift) verarbeiten und die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen (Art. 9 der Verhaltensregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten):

- Deutsche Bausparkasse Badenia AG
- ENVIVAS Krankenversicherung AG
- Generali Deutschland AG
- Generali Deutschland Gesellschaft für bAV mbH
- Generali Deutschland Krankenversicherung AG
- Generali Deutschland Lebensversicherung AG
- Generali Deutschland Pensionskasse AG
- Generali Deutschland Pensor Pensionsfonds AG
- Generali Deutschland Services GmbH
- Generali Deutschland SicherungsManagement GmbH
- Generali Deutschland Unterstützungs kasse e.V.
- Generali Pensionsfonds AG
- Generali Pensions- und SicherungsManagement GmbH
- Generali Treuhand e.V.

GETESTET UND FÜR „SEHR GUT“ BEFUNDEN

EINE KARTE – VIELE VORTEILE.

Mit ADVOCARD genießen Sie jederzeit den besten Rechtsschutz und eine Vielzahl herausragender Leistungen.



- Rundum sorglos mit ADVOCARD-360°-Rechtsschutz
- Kostenlose Rechtsberatung telefonisch oder online
- Empfehlung von spezialisierten Fachanwälten
- Rund-um-die-Uhr-Betreuung: 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche

RUFEN SIE UNS EINFACH AN:

Wir sind für Sie da. 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche.

Telefon 040 237310
nachricht@advocard.de
www.advocard.de

Scannen Sie gleich den QR-Code und laden Sie unsere vCard in Ihre Kontakte:



Überreicht durch: